



OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um seinen
ehemaligen Nationalspieler

Georg Stollenwerk (Düren)

der am 1. Mai 2014 im Alter von 83 Jahren
verstorben ist.

Georg Stollenwerk bestritt in der Zeit zwischen
1951 und 1960 insgesamt 23 Länderspiele und
gehörte zum Aufgebot des Deutschen Fußball-
Bundes bei der Weltmeisterschaft 1958 in
Schweden.

Der gebürtige Dürener war von 1953 bis 1964
für den 1. FC Köln aktiv und stand in den Jahren
1962 und 1964 im Kader der FC-Meister-Mann-
schaften.

Georg Stollenwerk war ein außergewöhnlicher
Fußballer, der sich durch seine Spielstärke und
Defensivkünste großartige Verdienste erworben
hat.

Mit der Familie trauern wir um einen stets fairen
und sympathischen Sportler, dem wir ein ehren-
des Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat
Udo Jürgens (Meilen/Schweiz) aufgrund seiner
langjährigen Verbundenheit zum Fußballsport und
seiner besonderen Verbindung zur deutschen Fuß-
ball-Nationalmannschaft mit der DFB-Verdienst-
spange ausgezeichnet.

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel
an:

Badischer Fußballverband: Friedbert Ziegler
(Epfenbach).

Bayerischer Fußball-Verband: Josef A mann
(Fischach), Georg Bucher (Schwabmünchen),
Jürgen Roth (Langenmosen), Helmut Schmid
(Augsburg), Hermann Wißmiller (Marktober-
dorf).

Berliner Fußball-Verband: Uwe Specht (Berlin),
Ralf Böhm (Berlin).

Fußball-Landesverband Brandenburg: Karsten
Witte (Beelitz).

Hamburger Fußball-Verband: Joachim Dipner
(Hamburg), Heinz Jörn (Hamburg), Hermann
Köhler (Holm), Wolfgang Schwarze (Büsum).

Fußballverband Niederrhein: Peter Birwe (Kre-
feld), Wolfgang Ingenieuf (Krefeld), Eduard
Olszak (Oberhausen), Hans-Achim Peters
(Emmerich am Rhein), Hans-Bernd Reuschen-
bach (Oberhausen), Georg Schophaus (Ober-
hausen), Werner Verhufen (Wesel).

Niedersächsischer Fußballverband: Rainer
Helms (Springe), Hartmut Klocke (Bad
Rothenfelde), Paul Weymann (Fürstenau).

Fußballverband Rheinland: Alfons Fassel
(Siershahn), Willibald Hannappel (Ransbach-
Baumbach), Karl-Peter Kauer (Bell), Erich
Resch (Gusterath), Reinhard Seibel
(Weinähr), Ludwig Weber (Badem).

Saarländischer Fußballverband: Hans-Peter
Becker (St. Ingbert).

Südbadischer Fußballverband: Josef Vetter
(Offenburg-Weier).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Fritz Müller (Barntrup), Günter Niere (Barn-
trup).

Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Mai
2014 in Frankfurt/Main den für den Bereich „Ge-
sellschaftliche Verantwortung“ zuständigen DFB-
Direktor Willi Hink als Beisitzer in den Vorstand
der DFB-Kulturstiftung berufen.

Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die §§ 6, 9, 10, 11, 12 und 13 sowie die Anhänge A und B der Anti-Doping-Richtlinien des DFB wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen und § 12a neu zu fassen:

§ 6

§ 6 Nr. 3., zweiter Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Doping-Kontrollarzt ist für das gesamte Verfahren der Doping-Kontrolle und die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich, das heißt insbesondere für das Auslösen der Spieler, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, die fristgemäße Lieferung der Urin-/Blutproben an das ausgewählte Labor sowie die Weiterleitung der Kopien der Formulare an die DFB-Zentralverwaltung.

§ 6 Nr. 7., Absätze 1 und 2 werden neu gefasst:

Dem DFB und dem Träger der 4. Spielklasse ist eine Bestätigungsliste über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB, unterzeichnet von Spielern, Betreuern und Vereinsverantwortlichen, von den Vereinen zu übermitteln. Die Nichtvorlage dieser Liste stellt ein unsportliches Verhalten dar.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass auch neu verpflichtete Spieler, Betreuer und Vereinsverantwortliche sämtliche relevanten Anti-Doping-Unterlagen ausgehändigt bekommen und den Erhalt bestätigen.

§ 9

Nach der Überschrift von § 9 wird folgender Satz eingefügt:

Doping-Kontrollen können Blut- und/oder Urinproben umfassen.

§ 10

§ 10 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Bei Spielen, bei denen Doping-Kontrollen stattfinden, hat der Mannschaftsarzt die „Ärztliche Bescheinigung“ für die ausgelosten bzw. zur Kontrolle bestimmten Spieler auszufüllen und diese persönlich dem Doping-Kontrollarzt zu übergeben, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde.

Urinproben:

Haben diese Spieler 72 Stunden vor dem Spiel irgendein Medikament eingenommen oder wurde ihnen ein solches verabreicht, oder wurde eine Therapie durchgeführt, so muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den

Namen des Produkts, die Diagnose, die Dosis, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie die Art der Verabreichung angeben. Außerdem müssen auf dem Formular sämtliche Ausnahmegenehmigungen eingetragen werden.

Blutproben:

Hier sind Medikamente, die insbesondere die Blutgerinnung beeinflussen (z. B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer) bzw. Blutungen oder Bluttransfusionen in den letzten sechs Monaten anzugeben.

§ 11

§ 11 Nr. 1. erhält folgende neue Fassung:

1. Falls ein Spieler die Abgabe einer Dopingprobe (Urin und/oder Blut) verweigert oder nur eine geringere als die in § 12 Nr. 3., Satz 2 vorgeschriebene Urinmenge abgibt, muss er die Gründe dafür schriftlich darlegen. In jedem Fall ist der Doping-Kontrollarzt verpflichtet, dies zu vermerken und die Anti-Doping-Kommission umgehend wissen zu lassen. Gleiches gilt bei einer zu geringen Blutmenge.

§ 12

§ 12 erhält folgende neue Überschrift:

Verfahren für die Entnahme von Urinproben

§ 12 Nrn. 12. und 13. werden neu gefasst:

12. Der Doping-Kontrollarzt ist für die Veranlassung des Transports der Urinproben zum Labor verantwortlich.
13. Die Urinproben sind unversehrt dem mit der Analyse betrauten Laboratorium zuzuleiten. Im Falle von Freitags-, Samstags- oder Sonntagspielen erfolgt die Abholung beim zuständigen Doping-Kontrollarzt durch das beauftragte Transportunternehmen montags, im Falle von Wochentagsspielen am darauffolgenden Werktag. Die Zuleitung hat so zu erfolgen, dass die Zustellung bei dem beauftragten Labor bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Abholung folgenden Tages erfolgt.

§ 12a

Es wird ein neuer § 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Verfahren für die Entnahme von Blutproben

1. Der Doping-Kontrollarzt lost die Spieler in Übereinstimmung mit § 8 der Anti-Doping-Richtlinien aus.

Von einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden.

Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe.



2. Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, wird ein Teil des Doping-Kontrollraums für die Blutentnahme abgetrennt.
3. Dem Spieler wird im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venöses Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
4. Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (lege artis) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Vereinzelt kann ein lokaler Bluterguss auftreten.
5. Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen.
6. Zu Beginn des Doping-Kontrollverfahrens erläutert der Doping-Kontrollarzt dem ausgelosten Spieler unter Mithilfe des Mannschaftsarztes das Blutentnahmeverfahren.
7. Angaben zu folgenden Punkten sind zwingend vorgeschrieben:
 - a) Einnahme von Medikamenten, die die Venenpunktion beeinträchtigen könnten (insbesondere Mittel mit Auswirkungen auf die Blutgerinnung), z. B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer;
 - b) Gerinnungsstörungen, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten;
 - c) alle in den letzten sechs Monaten erhaltenen Bluttransfusionen. Diese sind in das entsprechende Formular Doping-Kontrolle einzutragen.

Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er das Verfahren und den Zweck der Probenahme verstanden hat. Falls der Spieler Medikamente eingenommen hat, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten, müssen bei diesem Spieler spezielle Vorkehrungen hinsichtlich der Blutstillung getroffen werden.
8. Der Doping-Kontrollarzt ist verantwortlich für die:
 - a) Hygiene und die Sterilität des Verfahrens;
 - b) Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme;
 - c) Präparation der Blutproben, z. B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulantien);
 - d) Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.

Der Doping-Kontrollarzt bzw. sein(e) Assistent(en) müssen während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen. Nur ihnen und den Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet.
9. Der Spieler bestimmt, ob er oder der Doping-Kontrollarzt nach der Blutentnahme, die durch den Doping-Kontrollarzt vorgenommen wird, die Blutproben in die speziellen Flaschen verpackt und diese versiegelt. Anschließend legt

der Doping-Kontrollarzt die versiegelten, mit einer Codenummer gekennzeichneten Glasflaschen mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühltasche.

10. Die Blutentnahme wird gemäß dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In zwei Blutentnehmeröhrchen werden mindestens 3 ml oder 5 ml Blut entnommen (3 ml oder 5 ml für die A-Probe und 3 ml oder 5 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und unter Verwendung von 3-ml- oder 5-ml-Blutentnehmeröhrchen von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen.
11. Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen.
12. Nachdem die Proben abgegeben und in die zwei Behältnisse verteilt wurden, werden die Deckel mit den Flaschen verschraubt. Der Spieler und der Anti-Doping-Beauftragte müssen überprüfen, ob die Behältnisse richtig verschlossen wurden.
13. Beanstandungen bzw. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind auf dem Protokoll unter „Bemerkungen“ aufzuführen. Ebenso müssen unter dem Punkt „Bemerkungen“ auf dem Protokoll Medikamente, die insbesondere die Blutgerinnungszeit beeinflussen (z. B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer) bzw. Blutungen oder Bluttransfusionen in den letzten sechs Monaten angegeben werden. Der Doping-Kontrollarzt befragt den Spieler hierzu ausdrücklich. Der Doping-Kontrollarzt vervollständigt anschließend das Formular für die Doping-Kontrolle. Dieses Formular wird vom Spieler, dem Anti-Doping-Beauftragten sowie vom Doping-Kontrollarzt unterzeichnet. Mit ihren Unterschriften bestätigen der Spieler und der Anti-Doping-Beauftragte sowie der Doping-Kontrollarzt die Exaktheit des Protokolls und beurkunden, dass die Kontrolle korrekt und gemäß den Anti-Doping-Richtlinien durchgeführt wurde. Die Unterschriften sind rechtsverbindlich.
14. Das Protokoll wird in folgenden Exemplaren ausgeführt:
 - A** Original (weiß) zu Händen des Doping-Kontrollarztes,
 - B** Kopie (blau) zu Händen der Anti-Doping-Kommission,
 - C** Kopie (grün) zu Händen des Spielers,
 - D** Kopie (gelb) zu Händen des mit der Analyse beauftragten Labors.

Im Protokoll müssen im Original und in der Kopie B und C folgende Punkte vermerkt sein:

 - (1) Austragungsort, Bezeichnung und Datum der Begegnung

- (2) Vorname und Nachname des Doping-Kontrollarztes
 - (3) Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Spielers
 - (4) Name des Clubs, Nummer und Geschlecht des Spielers, Name des Anti-Doping-Beauftragten nebst dem folgenden Text (Original und Kopien B bis D):
 - (5) In unserer Gegenwart und unter unserer strikten Kontrolle wurde um..... Uhr Minuten die Blutkontrolle abgeschlossen, die mit der Codenummer bezeichnet ist.
 - (6) Die Blutprobe wurde auf zwei mit den Buchstaben A und B nebst der Codenummer bezeichnete Behältnisse verteilt.
 - (7) Die Proben sind vorschriftsmäßig hermetisch verschlossen und in Verwahrung genommen worden.
 - (8) Der Spieler hat die Abgabe einer Blutprobe verweigert. ja/nein
 - (9) Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des Doping-Kontrollarztes, seines Helfers, des Anti-Doping-Beauftragten und des Spielers durchgeführt.
15. Der Doping-Kontrollarzt erhält das Blatt A zusammen mit dem Original der ärztlichen Bescheinigung (§ 10). Die Kopie B zusammen mit der Kopie der ärztlichen Bescheinigung erhält in einem verschlossenen Umschlag die Anti-Doping-Kommission. Kopie C erhält der kontrollierte Spieler. Kopie D (gelb) wird dem verschlossenen Transportbehälter (Nanocool-Box) für das Labor beigelegt. Die Nanocool-Box wird sodann in die Kühltasche für den Transport gegeben.
16. Vor dem Transport zum Labor wird der Versandbehälter vom Doping-Kontrollarzt fest verschlossen, wobei der Anti-Doping-Beauftragte und der Spieler anwesend sein können.
- Die Blutproben sind unversehrt und gekühlt dem mit der Analyse betrauten Laboratorium zuzuleiten, und zwar spätestens 36 Stunden nach Abnahme der Proben. Der DFB wird dem Doping-Kontrollarzt ein Kurierunternehmen benennen, das die Proben entsprechend den Vorschriften zu dem mit der Analyse beauftragten Labor transportieren wird. Der Doping-Kontrollarzt ist verantwortlich für die Beauftragung dieses Unternehmens und die Information an das beauftragte Labor über den Eingang der Proben, damit dieses die entsprechenden Vorkehrungen für die Probenanalyse, die innerhalb von 48 Stunden nach der Abnahme erfolgen muss, treffen kann.

§ 13

§ 13 Nr. 3. wird geändert:

3. Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verpackung und des Urin-Blutbehälters vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft und schriftlich bestätigt.

Anhang A

Liste der verbotenen Substanzen und Methoden

Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden wird durch die Verbotsliste 2014 ersetzt.

Anhang B

Erlangung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)

Die Anlage 1 (TUE-Antrag) wird durch das aktuelle Formular 2014 ersetzt.

Die Anlage 2 (Leitfaden UEFA) wird ebenfalls durch die aktuelle Ausgabe 2014 ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

DFB-Spielausschuss

Änderungen der Fußballregeln

Gemäß § 48 Nr. 2. c) der DFB-Satzung veröffentlicht der DFB-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem DFB-Schiedsrichter-Ausschuss die Anpassungen der Fußballregeln die, wie vom International Football Association Board der FIFA bei seiner Tagung am 1. März 2014 beschlossen, ab 1. Juli 2014 wirksam werden.

Regel 4 - Ausrüstung der Spieler

Die Entscheidung des International Football Association Board wurde neu formuliert und ergänzt:

Vorgeschriebene Grundausrüstung

Die vorgeschriebene Grundausrüstung darf keine politischen, religiösen oder persönlichen Slogans, Botschaften oder Bilder aufweisen.

Das Team des Spielers, dessen vorgeschriebene Grundausrüstung politische, religiöse oder persönliche Slogans, Botschaften oder Bilder aufweist, wird vom Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs oder der FIFA bestraft.

Unterwäsche

Spieler dürfen keine Unterwäsche mit politischen, religiösen oder persönlichen Slogans, Botschaften oder Bildern oder Werbeaufschriften mit Ausnahme des Herstellerlogos zur Schau stellen. Ein Spieler oder das Team eines Spielers, der Unterwäsche mit politischen, religiösen oder persönlichen Slogans, Botschaften oder Bildern oder Werbeaufschriften mit Ausnahme des Herstellerlogos zur Schau stellt, wird vom Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs mit einer Strafe belegt.



Die Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter wurde unter „Weitere Ausstattungsgegenstände“ mit einem neuen vierten Absatz erweitert:

Etwaige Kopfbedeckungen:

- *müssen schwarz oder in der Hauptfarbe des Hemdes gehalten sein (vorausgesetzt, die Spieler desselben Teams tragen dieselbe Farbe),*
- *müssen der professionellen Erscheinung der Spielerausrüstung entsprechen,*
- *dürfen nicht an das Hemd angemacht sein,*
- *dürfen weder für den Träger noch für einen anderen Spieler eine Gefahr darstellen (zum Beispiel Öffnungs-/Verschlussmechanismus um den Nacken),*
- *dürfen keine Teile aufweisen, die von der Oberfläche abstehen (vorstehende Elemente).*

Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren

Der DFB-Spielausschuss hat mit Zustimmung des DFB-Präsidiums gemäß § 51 der DFB-Spielordnung nachstehende neue Fassung der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Statuarische Grundlagen

Die Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren sind Bundesspiele gemäß § 42 Nr. 5. der Spielordnung des DFB, an denen die Klubs der Lizenzigen gemäß § 16b Nr. 5. der DFB-Satzung in Verbindung mit § 45 Nr. 1.3, § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung von der ersten Hauptrunde an teilzunehmen verpflichtet sind.

Somit gelten sämtliche für Bundesspiele anwendbaren Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend „DFB“ genannt). Es gelten insbesondere die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und die DFB-Spielordnung sind im Internet auf der Homepage des DFB unter www.dfb.de im Bereich DFB-Info abrufbar.

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen von „Klubs“ gesprochen wird, werden hierunter gleichermaßen die am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine und Fußball-Kapitalgesellschaften verstanden.

1.2. Spielleitung

Spielleiter des DFB-Vereinspokals ist der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses.

Anfragen zur Spielleitung und der Schriftverkehr sind direkt an die Abteilung Spielbetrieb in der DFB-Zentralverwaltung zu richten.

1.3. Teilnahme/Modus

Die Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Herren sowie die Teilnahmeberechtigung sind in § 45 Nr. 1.3. der DFB-Spielordnung geregelt.

1.4. Auslosung

Die Ziehung für die erste Hauptrunde wird nach dem jeweils festgelegten Meldetermin durchgeführt. Die Ziehungen für die weiteren Hauptrunden finden grundsätzlich nach Abschluss aller Spiele der vorhergehenden Hauptrunde statt. Die Termine sind auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders rechtzeitig festzulegen.

Die Klubs werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis informiert.

Die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium beschlossenen Ziehungsordnung.

1.5. Termine/Ansetzung

Basis für die Ansetzungen sind die verabschiedeten Termine des offiziellen Rahmenterminkalenders.

Aufgrund des Fernsehvertrages und des damit fest vorgegebenen Sendeschemas ist die Ansetzung an bestimmte Anstoßzeiten und an die Anforderungen des TV gebunden, das heißt die teilnehmenden Klubs sind gehalten, den Vorgaben der Fernsehanstalten zu entsprechen.

Weiterhin sind bei den Ansetzungen etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die internationalen und nationalen Spieltermine zu berücksichtigen.

Ansetzungswünsche können unmittelbar nach dem Ergebnis der Auslosung durch die Klubs beim DFB eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung.

Auf § 49 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird ausdrücklich hingewiesen, wonach das Heimrecht in keinem Fall getauscht werden kann.

Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen bzw. Nachholspielen nutzen.

Steht das gemeldete Stadion an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht in dem gemeldeten Stadion ausgetragen werden, kann das Spiel durch den DFB in ein anderes Stadion verlegt werden. Gleiches gilt, wenn ein Stadion nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine TV-Produktion nach den vorgegebenen Standards verfügt.

Die Klubs, die nicht über ein gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geeignetes Stadion verfügen, sind verpflichtet, ein den Anforderungen entsprechendes Ausweichstadion in Abstimmung mit dem DFB zu benennen.

1.6. Spielberechtigungen

1.6.1. Spielereinsatz in Lizenzspielermannschaften

Für den Spieleinsatz gelten unter anderem die nachstehenden Bestimmungen:

§ 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung (Auszug):

- Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern: Es dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden.

§ 53a der DFB-Spielordnung („Local-Player-Regelung“):

- Jeder Klub ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.
- Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.
- Es müssen mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Klub als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Klub ausgebildet sein müssen.
 - „Vom Klub ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für den Klub spielberechtigt.
 - „Vom Verband ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Klub im Bereich des DFB spielberechtigt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

1.6.2. Spielereinsatz in Amateurvereinen:

- Die Regelungen des § 12a Nrn. 4. und 5. der DFB-Spielordnung zum Mindesteinsatz von deutschen U 23-Spielern und von Nicht-EU-Ausländern bzw. Nicht-Europäern gelten nicht für Vereinspokalspiele auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften (§ 12a Nr. 6. der DFB-Spielordnung):
- Es können unbegrenzt U 23-Spieler und ausländische Spieler bei Spielen gegen Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.

- Amateurspieler dürfen nach einem Vereinswechsel eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateurmansschaft dieses Vereins spielberechtigt sind (§ 44 Nr. 6. der DFB-Spielordnung).

1.7. Regelungen für Eintrittskarten

1.7.1. Eintrittskarten für DFB und Landesverbände

Ausweise, die die Zutrittsberechtigungen zur vorgesehenen Spielstätte im Ligaspielbetrieb regeln, haben bei Spielen des DFB-Pokals keine Gültigkeit. Folgende Eintrittskarten sind gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung von den Klubs unmittelbar nach Bekanntgabe der Ansetzung zur Verfügung zu stellen:

Eintrittskarten für den DFB

- Fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken auf Höhe der Mittellinie sowie vier Durchfahrtscheine. Diese sind dem DFB rechtzeitig (bei Beginn des Ticketings) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind fünf weitere Ehrenkarten der besten Kategorie bis 48 Stunden vor dem Anpfiff auf Anfrage des DFB am Stadion zu hinterlegen. Sofern der DFB diese Tickets nicht abrufen, sind diese für den freien Verkauf freigegeben.
- Zukaufskarten VIP: Die Klubs stellen dem DFB auf Anfrage, die bis spätestens 14 Tage nach der Auslosung erfolgt sein muss, maximal zehn weitere VIP-Tickets (Tribünenkarten der 1. Kategorie inklusive VIP-Zugangsberechtigung und mit VIP-Parkplatzberechtigung) zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung.
- Kaufkarten für den DFB: Bei Bedarf ist dem DFB ebenfalls ein entsprechendes Kontingent an sonstigen Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Der DFB wird auch hier etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.
- Ab der 2. Hauptrunde sind zwei Arbeitskarten für Chaperons gemäß 1.17. dieser Durchführungsbestimmungen zu überlassen.

Eintrittskarten für den Regional- und den Landesverband

- Jeweils fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung für den Regional- und den Landesverband des Heimvereins. Diese sind den Verbänden rechtzeitig (bei Beginn des Ticketings) zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichterkarten

- Für jedes Spiel sind bis zu 300 Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.



Ausnahmen

- Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten bedürfen der Zustimmung des DFB und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

1.7.2. Eintrittskarten für den Gastverein

- 10% der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten sowie 10% der Stehplatzkarten sind bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin für den Gastverein zu reservieren.
- Falls keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind: Reservierung von mindestens 600 Karten anderer Platzarten.
- Der Zuschauer der Gastmannschaft darf bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft.
 - Die Eintrittspreise sollten im Vorfeld mit der Gastmannschaft abgestimmt werden.
- Die Gastvereine erhalten fünf Ehrenkarten für nebeneinander liegende Plätze aus der 1. Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der 2. Kategorie sowie drei Durchfahrtsscheine.
- Der Heimverein muss die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem DFB bereits im Vorfeld abstimmen.

1.7.3. Eintrittskarten für TV- und Bandenwerbepartner

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Deutschen Fußball-Bundes zur Vermarktung des DFB-Vereinspokals der Herren mit seinen Partnern und Dienstleistern stellt der Heimverein die nachfolgenden Ticket-Kontingente zur Verfügung.

1.7.3.1. Free-TV Livespiele

Infront

Die Klubs stellen dem DFB bzw. seinem Vermarktungspartner Infront zeitnah nach der Auslosung 120 zusammenhängende Ehrenkarten der 1. Kategorie inklusive VIP-Berechtigung sowie 30 der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

Nach Möglichkeit erhält der Vermarkter Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

Sky Deutschland

Die Klubs stellen Sky Deutschland vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung sowie zehn Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonder-

ten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus an Sky Deutschland zu senden.

Nach Möglichkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

SportA

Die Klubs stellen SportA vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung sowie acht Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen Auslosung abrufen. Die Klubs stellen SportA bei den Halbfinalspielen 25 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen Auslosung abrufen.

1.7.3.2. Pay-TV Livespiele (soweit nicht durch 1.7.3.1. erfasst)

Infront

Die Klubs stellen dem DFB bzw. seinem Vermarktungspartner Infront nach der Auslosung 30 zusammenhängende Ehrenkarten der 1. Kategorie inklusive VIP-Berechtigung sowie zehn der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

Sky Deutschland

Die Klubs stellen Sky Deutschland vier VIP-Tickets (inklusive VIP-Parkplatzberechtigung) sowie zehn Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonderten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus Sky Deutschland zuzusenden.

Nach Möglichkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

SportA

Die Klubs stellen SportA vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung sowie acht Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen Auslosung abrufen.

1.7.3.3. Zukaufskarten Infront für die Top-Partner DFB-Pokal

Die Klubs stellen Infront auf Anfrage von Infront, die bis spätestens 14 Tage nach der Auslosung erfolgt sein muss, zur Weitergabe an die TOP-Partner des DFB-Pokals weitere, zusammenhängende Tribünenkarten der 1. Kategorie zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung (bis zu 170 Stück bei den Runden 1 bis 3, bis zu 220 Stück beim Viertelfinale und bis zu 100 Stück beim Halbfinale). Die Rechnungsstellung und der Versand erfolgen direkt an den/die benannten DFB-Pokal-Partner.

1.8. Akkreditierungen

1.8.1. DFB (Match-Delegierter siehe 10.)

Der DFB erhält durch den Heimverein rechtzeitig eine All-Area-Akkreditierung für den Match-Delegierten. Diese ist im Vorfeld des Spieltermins postalisch an den DFB zu versenden.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der DFB den Klub rechtzeitig informieren.

1.8.2. Infront

Infront wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die benötigte Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Zentralvermarktung verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Infront rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

1.8.3. Sportcast

Sportcast wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Produktion verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Sportcast rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

1.9. Organisation im Innenraum

1.9.1. Coaching-Zone und Aufenthalt im Innenraum

Die Schiedsrichter sind angewiesen, darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftenverantwortliche, Masseur und Auswechselspieler während des Spiels nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Die FIFA erlaubt in den Bestimmungen für die Technische Zone, dass jeweils nur eine Person von der Technischen Zone aus Anweisungen geben darf.

Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Im Übrigen wird auf § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen.

1.9.2. Platzierung der Bänke im Innenraum:

Gemäß § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sollen in mindestens fünf Meter Abstand vom Spielfeldrand, und zwar an der Seite des Spielfelds in Höhe der Mittellinie, je zwei Bänke für Trainer, Masseur, Sportarzt, Mannschaftsbe-

treuer und die Auswechselspieler aufgestellt werden.

Für den Trainer und seinen Assistenten können besondere Sitzgelegenheiten neben den Spielbänken aufgestellt werden.

1.9.3. Aufwärmbereiche

Die Aufwärmbereiche befinden sich grundsätzlich hinter dem eigenen Tor, auf der dem Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite, wo dies nicht möglich ist, hinter Schiedsrichter-Assistent 1. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsrichter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

Es müssen Warmlauf-Shirts (Leibchen) verwendet werden, die eine andere Farbe als die Trikots der beiden Mannschaften haben.

1.9.4. Spielbälle

Im DFB-Vereinspokal kommt kein einheitlicher Spielball zum Einsatz, sodass die Vereine den Spielball individuell auswählen können. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der gewählte Spielball über die notwendige Qualität verfügt und am Spieltag in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

Der Heimverein informiert den Gastverein im Vorfeld des Spiels über den zum Einsatz kommenden Spielball. Auf Wunsch stellt der Heimverein zudem sicher, dass eine ausreichende Anzahl der beim Pokalspiel zum Einsatz kommenden Spielbälle für dessen Trainingszwecke leihweise zur Verfügung gestellt wird.

Es ist durch die Klubs dafür Sorge zu tragen, dass acht bis zehn Balljungen/-mädchen mit Ersatzspielbällen rund um das Spielfeld verteilt sind.

1.10. Themen Schiedsrichterwesen

1.10.1. Ansetzung Schiedsrichter-, Schiedsrichter-Assistenten und Vierte Offizielle

Die Schiedsrichter-Teams werden gemäß § 55, Absatz 2, Nr. 2.1.a) vom Vorsitzenden der DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite angesetzt und erhalten über DFBnet Kenntnis von dem Auftrag zur Leitung der Pokalspiele. Für alle Pokalspiele werden vom DFB landesverbandsneutrale Schiedsrichter-Gespanne angesetzt.

1.10.2. Vierter Offizieller

Der Vierte Offizielle kommt bei allen Spielen zum Einsatz. Ihm ist in der Nähe der Mittellinie zwischen den Coaching-Zonen die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit einzurichten. Dies umfasst einen Tisch zur Erledigung von schriftlichen Arbeiten sowie zur Aufbewahrung der Auswechseltafel und gegebenenfalls Ersatzfahnen.

1.10.3. Betreuung

Eine umfassende Schiedsrichter-Betreuung findet nicht statt. Lediglich die Fahrten vom Hotel ins Stadion und zurück sowie eine Betreuung im Stadion



werden vom Heimverein organisiert. Die Kontaktaufnahme kann frühestens zwei Tage vorher durch die Schiedsrichter-Betreuer erfolgen, nachdem den Klubs die Ansetzungsliste zugegangen ist. Die Schiedsrichter-Teams verpflegen sich in Eigenverantwortung.

Die Kontaktdaten der für die Fahrten zuständigen Person sind der DFB-Schiedsrichter-Abteilung mitzuteilen und werden an das eingesetzte Schiedsrichter-Team weitergegeben.

Die Anreise der Schiedsrichter-Teams erfolgt in der Regel am Vortag des Spiels, die Heimreise (abhängig von der Anstoßzeit) nach dem Spiel oder am nächsten Tag. Gastgebende Klubs aus einer Spielklasse unterhalb der 3. Liga werden zu diesem Zweck gebeten, der Schiedsrichter-Abteilung beim DFB ein geeignetes Hotel vorzuschlagen, in dem die benötigten Zimmer reserviert werden können.

1.10.4. Abrechnung

Die Abrechnungen der vom DFB angesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie des Vierten Offiziellen werden der DFB-Zentralverwaltung zugeleitet, dort geprüft, bezahlt und anschließend dem Heimverein in Rechnung gestellt.

Bis einschließlich dem Achtelfinale werden reine Lizenzliga-Paarungen mit mindestens einer Bundesligamannschaft wie ein Bundesligaspiel (3.800/2.000/1.000 €), alle anderen Begegnungen wie Spiele der 2. Bundesliga (2.000/1.000/500 €) honoriert. Ab dem Viertelfinale gelten die Bundesligasätze für alle Spiele.

1.10.5. Beobachtung

Grundsätzlich werden zu allen Spielen Schiedsrichter-Coaches angesetzt. Für diese werden Eintrittskarten für Plätze auf der Höhe der Mittellinie (wenn möglich Presseplätze) mit uneingeschränkter Sicht benötigt; dies ist bei der Zuteilung der Eintrittskarten an den DFB zu berücksichtigen.

1.10.6. Spieleraustausch

Im DFB-Pokal dürfen während des ganzen Spieles (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) drei Spieler ausgetauscht werden.

Neu eintretende Spieler haben sich beim Vierten Offiziellen zu melden. Sie dürfen das Spielfeld nur in Höhe der Mittellinie und erst dann betreten, wenn der ausscheidende Spieler das Spielfeld verlassen hat. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Ersatzspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald der neue Spieler mit Zustimmung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten hat. Bei der Auswechslung ist zwingend eine Nummerntafel zu verwenden. Diese muss erkennbar machen, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt. Die Aus-

wechseltafel muss nicht elektronisch sein, sodass auch manuelle Auswechseltafeln verwendet werden können. Sollte der Heimverein nicht im Besitz einer elektronischen Auswechseltafel sein, wird empfohlen, diese leihweise beim Gastverein anzufragen.

Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind vor dem Spiel im elektronischen Spielbericht (siehe 1.11.) aufzuführen. Auf dem Spielbericht sind die Namen von nicht mehr als 18 Spielern anzugeben. Wenigstens einer dieser Auswechselspieler muss als Torwart nominiert sein.

1.11. Spielbericht Online

Seit der Spielzeit 2008/2009 werden alle Spielberichte über das Spielbericht-Online-System abgewickelt.

Die Amateurvereine, die bisher noch nicht mit dem Spielbericht-Online gearbeitet haben, werden separat über den genauen Ablauf informiert.

Folgende infrastrukturellen Grundvoraussetzungen sind durch den Heimverein im Stadion sicherzustellen:

- PC/Notebook und A4-Drucker (s/w) plus Internet-Zugang über ISDN/DSL/WLAN/GPRS/UMTS für die Mannschaftsaufstellung vor dem Spiel in der Geschäftsstelle und im Stadion bzw. für die Schiedsrichter nach dem Spiel im Stadion, möglichst mit kurzem Weg von der Schiedsrichterkabine.

Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems ist der herkömmliche Schiedsrichterbericht zu erstellen. Die Nacherfassung wird später durch die spielleitende Stelle erfolgen.

Nach § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Klubs verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen Verantwortlichen gegenzuzeichnen. Mit der Unterschrift nehmen die Klubs lediglich Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters.

Alle Amateurvereine unterhalb der 3. Liga sind verpflichtet, umgehend die Meldung der verantwortlichen Ansprechpartner für den elektronischen Spielbericht einzureichen. Die gemeldeten Ansprechpartner erhalten ca. zwei Wochen vor Spielbeginn den Zugriff auf den Spielbericht im DFB-Pokal freigeschaltet.

Der Spielbericht ist spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn abzuschließen.

Bei Rückfragen steht den Klubs DFB-Medien als Dienstleister direkt zur Verfügung.

1.12. Sperren

- Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspielermannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet wurde, ist für das nächste

Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

- Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre aufgrund von fünf Gelben Karten in die Pokal-Endrunde des nächsten Spieljahres entfällt.
- Bei einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ist der Spieler für das nächste für ihn anstehende Pokalspiel auf DFB-Ebene gesperrt. Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt erst mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres.
- Nach einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das DFB-Sportgericht (erste Instanz) für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Klubs und Spieler sind selbst verantwortlich zu prüfen, welche Spieler für den DFB-Vereinspokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte), eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) oder nach Erhalt von fünf Verwarnungen (Gelbe Karten) gesperrt sind. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Sperren nur dann abgeleitet werden können, wenn der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des jeweiligen Spiels auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt und somit spielberechtigt war.

Im Vorfeld der jeweiligen Spielrunden erhalten die Klubs eine unverbindliche Liste, aus der die aktuellen Sperren der Spieler für die Spiele im DFB-Vereinspokal hervorgehen. Die Übersendung der Liste lässt die alleinige Verantwortung des Klubs für die Beachtung möglicher Sperren unberührt.

Den Klubs wird empfohlen, Spieler, die einen Vereinswechsel vorgenommen haben, zu fragen, ob diese in den letzten drei Jahren eine Sperre für Spiele des DFB-Vereinspokals erhalten haben und mit dem DFB abzuklären, ob tatsächlich noch eine Sperre für den Spieler besteht.

Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem DFB empfohlen.

1.13. Ausrüstung (Spielkleidung)

1.13.1. Genehmigung Spielkleidung

Es gelten die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB.

Zur Genehmigung ist von allen am DFB-Vereinspokal der Herren teilnehmenden Mannschaften zwingend eine Hauptspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen, der Feldspieler im Original rechtzeitig beim DFB vorzulegen.

Es wird insbesondere auf die maximalen Größen für Trikotwerbung hingewiesen:

- Vorderseite Hemd: maximal 200 cm²

Ein vom Ligaspielbetrieb abweichender eigener Werbepartner ist in jedem bestrittenen Wettbewerb auf Antrag möglich und bedarf der Genehmigung des DFB.

Gemäß Beschluss des DFB-Präsidiums sind gemäß § 11 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung eigene Werbepartner der Vereine auf dem Trikotärmel in der Spielzeit 2014/2015 nicht möglich.

Das DFB-Präsidium hat nach Abstimmung mit dem Ligaverband entschieden, ein Angebot des Vermarkters Infront zur Ärmelwerbung (Volkswagen Gruppe) anzunehmen. Somit wird die Volkswagen-Gruppe bei allen Spielen im DFB-Vereinspokal als exklusiver Partner auf dem Ärmel vertreten sein. Die Klubs sind verpflichtet, das VW-Ärmellogo bei allen Spielen entsprechend auf dem linken Ärmel anzubringen. Die notwendigen Ärmellogos für die Spielkleidung werden allen Vereinen vor der 1. Hauptrunde zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verlauf des Wettbewerbs können weitere Logos kostenfrei bei der DFB-Zentralverwaltung angefordert werden.

1.13.2. Anbringung des DFB-Pokal-Ärmellogos

Gemäß § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung sind die Klubs zur Anbringung des DFB-Pokal-Wettbewerbslogos auf dem rechten Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler bei allen Spielen verpflichtet. Auf dem linken Ärmel ist das VW-Ärmellogo verpflichtend anzubringen. Eventuelle zentralvermarktete Ärmellogos aus den Ligen der teilnehmenden Vereine dürfen im DFB-Vereinspokal nicht zum Einsatz kommen.

Die Finalteilnehmer sind ferner verpflichtet, das vom DFB vorgegebene und zur Verfügung gestellte Finalbadge auf der offiziellen Spielkleidung sowie auf der sonstigen beim offiziellen Einlauf der Mannschaften getragenen Ausrüstungsgegenständen (Hymnen- und Trainingsjacken) anzubringen. Die Positionierung erfolgt grundsätzlich mittig auf der Trikotvorderseite.

1.13.3. Abstimmung der Spielkleidung

Um eine deutliche Unterscheidbarkeit der Spielkleidung sicherzustellen, hat eine rechtzeitige Abstimmung unter den beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

Die Klubs werden bei der Wahl der Spielkleidung die Regelbestimmungen sowie die Interessen der Zuschauer im Stadion und der Fernsehzuschauer beachten und deutlich zu unterscheidende Spielkleidung tragen und sich dazu in den Farben der Spielkleidung abstimmen. Dabei muss die reisende Mannschaft gegebenenfalls ihre Kleidung wechseln. Ersatz-Spielkleidung ist von der reisenden Mannschaft in jedem Fall bereitzuhalten.

Nicht möglich ist, dass eine Mannschaft in Grün gegen eine Mannschaft in Rot antritt. Weiterhin ist es



nicht möglich, dass Teams die gleichen Farben in unterschiedlicher Aufteilung verwenden.

Der Heimverein teilt dazu dem Gastverein seine Spielkleidung frühzeitig mit. Der Gastverein wählt daraufhin entsprechend seine Spielkleidung aus und meldet diese zusammen mit der Spielkleidung des Heimvereins an den DFB. Diese Meldung muss per Email unter Beifügung von Fotos der Spielkleidung erfolgen. Die Klubs erhalten vom DFB nur dann eine Rückantwort, wenn die von den Klubs gewählten Spielkleidungen den Anforderungen aus Schiedsrichtersicht nicht vollständig entsprechen.

Die Stutzen einer Mannschaft müssen zur klaren Unterscheidung von der anderen Mannschaft in der Farbe einheitlich sein. Wollen die Spieler Tapebänder anbringen, so müssen diese die gleiche Farbe haben, wie der Teil der Stutzen, den sie bedecken.

1.14. Abläufe am Spieltag

1.14.1. Anstoßzeiten

Die Pokalspiele sind pünktlich zu den veröffentlichten Anstoßzeiten zu beginnen. Dies ist insbesondere aufgrund der Live-Übertragung aller Spiele und der TV-Live-Konferenz von hoher Bedeutung. Die veranstaltenden Klubs haben bei ihren organisatorischen Maßnahmen zu beachten, dass ein verspäteter Spielbeginn (z. B. wegen starken Andrangs vor den Stadionskassen) nicht möglich ist. Anderslautende Meldungen der Schiedsrichter werden dem Kontrollausschuss des DFB zugeleitet.

Ausnahmsweise ist ein verspäteter Spielbeginn möglich, wenn die Polizei oder zuständige Sicherheitsbehörde den Schiedsrichter entsprechend anweist. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken bzw. von der anordnenden Stelle schriftlich zu bestätigen.

1.14.2. DFB-Pokal-Hymne

Der DFB stellt den jeweiligen Heimvereinen aller Spiele die DFB-Pokal-Hymne zur Verfügung, die beim Einlaufen der Mannschaften (wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten) zu spielen ist.

Die DFB-Pokal-Hymne wird in unterschiedlichen Längen zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Version ist je nach Stadiongegebenheiten auszuwählen.

1.14.3. Einlauf der Mannschaften

Bei allen Spielen wird ein einheitliches Einlauf-Verfahren (analog Spielen in UEFA-Wettbewerben) inklusive Shake-Hands der Mannschaften umgesetzt.

Es ist eine Muster-Vorlage enthalten, welche vom jeweiligen DFB-Match-Delegierten im Vorfeld auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Die Heimvereine sind angehalten, die Vorlage in den Mannschafts- sowie Schiedsrichterkabinen auszuhängen. Der DFB-Match-Delegierte unterstützt und koordiniert die Umsetzung des Einlaufens am Spieltag.

1.14.4. DFB-Pokal-Mittelkreisaufleger (nur Free-TV-Spiele)

Bei allen Free-TV-Live-Spielen kommt ein Mittelkreisaufleger mit dem DFB-Pokal-Logo zum Einsatz.

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mittelkreisaufleger vor Beginn des Spiels (wenn möglich mit Stadionöffnung), in der Halbzeit und nach dem Spiel liegt. Die Wegnahme des Mittelkreisauflegers erfolgt während der Platzwahl, unmittelbar im Anschluss an das Shake-Hand-Verfahren.

Der Heimverein stellt für das Auflegen und die Wegnahme mindestens acht bis zehn Personen zur Verfügung.

1.15. Hinweise zum Finale

Der Veranstalter des Deutschen Pokal-Endspiels ist der DFB. Der Endspielort wird durch das Präsidium des DFB festgelegt.

Der Verein, der sich zuerst für das Endspiel qualifiziert hat, wird bei der Endspielpaarung an erster Stelle genannt. Aus der Erstnennung ergeben sich kein Heimrecht oder damit verbundene Rechte und Pflichten.

Sobald die Endspielpaarung feststeht, findet ein Finalisten-Meeting mit den qualifizierten Vereinen statt. Sollten sich bei diesem Meeting die beiden Finalisten nicht in einzelnen relevanten Punkten einigen können, z. B. Wahl der Spielkleidung, Zuordnung der Fan-Kurven und Kabinen etc., entscheidet das Los.

Bei dem im Vorfeld des Finales stattfindenden „Cup-Handover“ übergibt der aktuelle Pokalsieger, vertreten durch einen bekannten Vereins-Repräsentanten (Vorstand, Manager, Sportliche Leitung), die Trophäe. Beide Finalisten sind hierbei mit dem Manager/Sportdirektor und mindestens einem Spieler, der am aktuellen Wettbewerb teilgenommen hat, vertreten.

Die Finalteilnehmer sind verpflichtet das Finale mit dem offiziellen Finalbadge (siehe 1.13.2) zu bestreiten.

Unmittelbar nach der Qualifikation für das Finale des DFB-Vereinspokals ist von beiden Vereinen eine vom DFB übermittelte Erklärung zur Vermarktung unterschrieben einzureichen.

Die verbindliche Erklärung über die Abnahme der beiden Finalisten im Rahmen der Vermarktung des DFB-Pokalendspiels zur Verfügung stehenden Hospitality-Pakete muss durch diese spätestens am Tag des Finalistenmeetings erfolgen.

1.16. Einzureichende Unterlagen

Die an der Endrunde um den DFB-Vereinspokal teilnehmenden Klubs haben bis zu dem vom DFB fest-

gelegten Zeitpunkt vor Beginn der ersten Runde des DFB-Vereinspokals folgende Unterlagen bzw. Erklärungen einzureichen:

- Meldung der Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs für Rückfragen,
- Schriftliche Erklärung (ein Formular),
 - ein eventuell auftretendes Defizit selbst zu tragen,
 - über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit den DFB-Pokalspielen erhoben werden könnten,
 - wonach für die TV-Live-Übertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht (ist der Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig),
 - dass das gemeldete Stadion für alle Spiele im DFB-Pokal zur Verfügung steht.
- Liste der Amateurspieler, die im DFB-Vereinspokal eingesetzt werden sollen,
 - muss vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband bestätigt sein.
- Meldung der Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung für Mannschaft und Torwart.
- Meldung des Trikotwerbepartners gemäß den „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“.
- Mit dem Gastverein abgestimmte Eintrittspreise aller Platzarten.

Vereine unterhalb der 3. Liga müssen zudem zwingend die nachfolgenden Unterlagen einreichen:

- Meldung Bankverbindung,
- Erklärung zum Stadion (Naturrasen), welche zwingend über die von DFB-Medien bereitgestellte Stadiondatenbank erfasst werden muss,
- Meldung Ansprechpartner elektronischer Spielbericht.

Sollten dem DFB einige der einzureichenden bzw. geforderten Unterlagen aufgrund der Teilnahme an einem DFB-Zulassungsverfahren bzw. dem DFL-Lizenzierungsverfahren bereits vorliegen, so kann bezugnehmend auf diese auf Antrag von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem DFB bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der DFB kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen bzw. Erklärungen verzichten.

1.17. Anti-Doping

Bei allen Spielen um den DFB-Vereinspokal sind Doping-Kontrollen möglich. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach den DFB-Anti-Doping-Richtlinien.

Insbesondere ist jeder Verein verpflichtet, gegenüber dem DFB einen Anti-Doping-Beauftragten zu benennen, der mit den Anti-Doping-Richtlinien vertraut sein muss, und der sowohl zur Auslosung der zu kontrollierenden Spieler in der Halbzeit, zur Eröffnung der Umschläge in der 75. Spielminute und zu den weiteren Aufgaben zur Verfügung stehen muss. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende vom Spielfeld in den Doping-Kontrollraum gebracht werden.

Erhält ein Spieler während eines Spiels einen Feldverweis (Gelb/Rote oder Rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Doping-Kontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

Chaperons kommen in der 1. Hauptrunde des DFB-Vereinspokal 2014/2015 nicht zum Einsatz. Ab der 2. Hauptrunde sind Chaperons im Einsatz, dementsprechend sind zwei Eintrittskarten für diese zur Verfügung zu stellen.

2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1. Einnahmenverteilung/Spielabrechnung

Gemäß § 42 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist unmittelbar nach Erhalt der Schiedsrichter-Abrechnung (ca. vier Wochen) nach jedem Spiel die Abrechnung vorzunehmen und eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB-Zentralverwaltung, Abteilung Spielbetrieb, einzusenden. Die TV-Gelder können erst nach Vorliegen der kompletten Abrechnung und nach Bestätigung durch den Gastverein, dass er die ihm zustehenden Einnahmen aus Kartenverkauf und Bandenwerbung erhalten hat, ausgezahlt werden. Die beim DFB einzureichende Abrechnung ist dem Gastverein vorzulegen und durch diesen gegenzeichnen zu lassen.

Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigegefügte, nach den Bestimmungen des § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung erstellte Abrechnungsschema für DFB-Vereinspokalspiele hingewiesen. Das Abrechnungsformular ist per Email abrufbar.



Es wird in diesem Zusammenhang auf § 50 Nrn. 2. und 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hingewiesen, wonach der Einnahmerteilung (einschließlich Verbandsbeitrag) die Einnahmen aus dem Kartenverkauf unterliegen.

Eventuelle Vorverkaufsgebühren oder Anteile für die Nutzung von Verkehrsverbünden gehören nur dann nicht zu den Einnahmen aus Eintrittskarten, wenn diese klar auf der Eintrittskarte (oder Rechnung) getrennt ausgewiesen sind.

Aus Platzgründen ist es oftmals nicht möglich, alle Bestandteile auf dem Ticket selbst auszuweisen, so dass dies durch entsprechende Hinweise kompensiert werden kann.

Weitere gegebenenfalls abzugsfähige Gebühren müssen an Dienstleister weitergegeben werden und dürfen nicht direkt durch den Heimverein für eigene Zwecke vereinnahmt werden (analog Vorverkaufsgebühren).

Für die Abgaben an den öffentlichen Nahverkehr ist auf Verlangen der Vertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Bei der Behandlung von verkauften VIP-Tickets (Logen-/Business-Seat-Tickets) ist mindestens der Wert der höchsten Sitzplatzkategorie anzusetzen. Ehrenkarten und Freikarten an Geschäftspartner (Sponsoring) sind grundsätzlich den Einnahmen hinzuzurechnen (bewertet mit vergleichbarer Karten-Kategorie). Unübliche Rabatte sind im Vorfeld abzustimmen.

Der Heimverein kann ausschließlich Veranstaltungskosten in Höhe von 15% der festgestellten Bruttoeinnahme (ohne MwSt.) pauschal geltend machen. Mit diesen Veranstaltungskosten sind alle Kosten mit Ausnahme der vom DFB in Rechnung gestellten Schiedsrichterkosten und Verbandsabgaben abgedeckt.

Einnahmen aus Bandenvermarktung entfallen aufgrund der ab der Spielzeit 2009/2010 eingeführten zentralen Bandenvermarktung.

2.1.1. Auslagenerstattung für den Gastverein

Bezüglich der Auslagenerstattung für den Gastverein können gemäß § 50 der DFB-Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel. Die Kosten dürfen jedoch nicht höher sein als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife (bis 100 km einfache Entfernung zweite Wagenklasse, darüber hinaus erste Wagenklasse).
- Tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und einer Nacht für nicht mehr als 40 € pro Person.

Die Auslagenerstattung ist zunächst mit dem Gastverein abzustimmen, bevor die endgültige Abrechnung beim DFB eingereicht werden kann.

Abschlagszahlungen ($33\frac{1}{3}\%$ der Nettoeinnahme) am Spieltag sind gemäß § 50 Nr. 3. möglich und sollten im Vorfeld zwischen den Vereinen abgestimmt werden.

Auf Antrag und bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung beider Vereine kann die dem Gastverein zustehende Zahlung direkt mit den TV-Geldern des Heimvereins verrechnet und ausgezahlt werden.

2.1.2. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, z. B. aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen, sowie zusätzliche Werbeeinnahmen stehen dem Heimverein zu.

2.2. Einnahmen aus der nationalen und internationalen Verwertung der Medienrechte

Das DFB-Präsidium hat die Verteilung des auf den DFB-Pokal entfallenden Betrages aus dem Fernsehvertrag für die Spielzeiten 2014/2015 und 2015/2016 beschlossen. Die Teilnehmer werden über die jeweiligen Beträge separat informiert.

Es handelt sich hierbei jeweils um Nettobeträge.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung des entsprechenden Betrages durch den Fernsehpartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsächlich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich der Medienrechte ab.

Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend.

2.3. Einnahmen aus der Verwertung der Bandenwerbung

Seit der Spielzeit 2009/2010 wird eine vollständige zentrale Bandenvermarktung aller Spiele umgesetzt.

Das Präsidium des DFB hat für die Spielzeiten 2014/2015 und 2015/16 die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Bandenwerbung beschlossen. Die teilnehmenden Klubs werden hierüber separat informiert. Es erfolgt eine einheitliche Behandlung der Free-TV- und Pay-TV-Spiele.

Es handelt sich hierbei jeweils um Nettobeträge.

Da bei den Free-TV-Spielen der Heimverein für die Neutralisation verantwortlich ist (siehe 6.5), während bei allen anderen Spielen Infront die Kosten hierfür übernimmt, erhält der Heimverein eines Free-TV-Spiels eine Neutralisations-Pauschale in Höhe von 15.000 €, um hier eine finanzielle Schlechterstellung zu verhindern.

An die Stadioneigentümer werden keine Abgaben abgeführt. Sofern Abgaben an Stadioneigentümer dennoch zu leisten sind, sind diese vom Heimverein zu tragen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung des entsprechenden Betrages durch den Fernsehpartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsächlich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich Bandenwerbung ab.

Diese kann variieren, beispielsweise wenn die TV-Übertragung nicht in voller Länge erfolgt oder sogar ganz entfällt. Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Das Finale wird gesondert abgerechnet.

2.4. Einnahmen aus der zentralen Vermarktung des Ärmels

Das DFB-Präsidium hat nach Abstimmung mit dem Ligaverband entschieden, ein Angebot des Vermarkters Infront zur Ärmelwerbung anzunehmen.

Somit wird die Volkswagen-Gruppe bei allen Spielen im DFB-Vereinspokal als exklusiver Partner auf dem Ärmel vertreten sein (siehe 1.13.2.).

Für das Tragen der Ärmelwerbung erhält jeder Teilnehmer jeweils 10.000,00 € pro Spiel und Runde.

3. STADIEN/SPIELSTÄTTEN

Es gelten die DFB-Sicherheitsrichtlinien mit den dazugehörigen Anlagen. Diese sind auf der Homepage des DFB (www.dfb.de) abrufbar.

In jedem Fall müssen die Stadien nachfolgenden technischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen entsprechen:

Stadioninfrastruktur:

- Unterteilung des Stadions in mindestens zwei Sektoren für Heim- und Gästefans mit jeweils eigenen Zugängen, Toiletten, Kiosken und Parkflächen
- Leit- und Kontrolleinrichtungen in den Eingangsbereichen
- ausreichend große Pufferzonen zwischen Heim- und Gästefanbereichen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko)
- Spielfeldumfriedung (mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung) vor dem Stehplatzbereich der Gästefans
- sicherer Zugang für Mannschaften und Schiedsrichter zwischen den Kabinen und Spielfeld
- Sicherheitsbereich für Mannschaftsbusse, Schiedsrichter-Fahrzeuge und Fahrzeuge der Vereinsverantwortlichen und Offiziellen
- Sicherheitszentrale

- Sanitätsraum
- Doping-Kontrollraum gemäß Anti-Doping-Richtlinien
- Umkleieräume Mannschaften (mindestens 40 m², mindestens sechs Einzelduschen, mindestens zwei WCs)
- Umkleieräume Schiedsrichter (mindestens 20 m², mindestens zwei Einzelduschen)
- PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker im Stadion
- Fluchtlichtanlage (mindestens 800 Lux) bei Abendspielen
- Beschallungsanlage

Veranstaltungsorganisation

- Vorlage eines mit der Polizei abgestimmten Sicherheitskonzepts (inklusive Kommunikationsplan)
- Vorlage eines Flucht- und Rettungswegeplans
- Einsatz von geschulten Ordnungsdienstkräften (gewerbliche oder vereinseigene Ordner) in geeigneter Anzahl (Abstimmung mit der örtlichen Polizei)
- Meldung eines Ansprechpartners vom Heimverein für den Bereich Sicherheit (Sicherheitsbeauftragter)

Zur Überprüfung der Eignung der gemeldeten Stadien für die Austragung der Pokalspiele ist von Klubs unterhalb der 3. Spielklasse (soweit sie noch nicht am Zulassungsverfahren des DFB für den Spielbetrieb in der 3. Liga teilgenommen haben) die „Erklärung zum Stadion“ umgehend vollständig beantwortet und unterschrieben vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung über die sicherheitstechnische Tauglichkeit eines Stadions fällt die DFB-Hauptabteilung Prävention und Sicherheit unter Mitwirkung der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur.

Falls erforderlich wird durch die DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur in Absprache mit der DFB-Abteilung Prävention und Sicherheit eine Stadionbesichtigung vorgenommen.

3.1. Spielfeldzustand

Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfelds sicherzustellen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfelds zu sorgen.

Insbesondere bei Austragung der 3. und 4. Hauptrunde, wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie eine Rasenheizung vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist.



Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 Millimeter betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein. Die Heimvereine stellen eine ausreichende Bewässerung der Spielfläche im Vorfeld der Partie sicher. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen.

3.2. Torlinientechnologie

Der Einsatz von Torlinientechnologie im DFB-Vereinspokal der Herren ist gemäß der FIFA-Vorgaben grundsätzlich möglich.

4. SICHERHEIT

4.1. Zusätzliche Tribünen

Die Errichtung provisorischer Tribünen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern bei einem Pokalspiel zusätzliche Zuschauertribünen errichtet werden sollen, ist in jedem Fall vor Auftragserteilung Rücksprache mit der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit beim DFB erforderlich. Es wird auf § 10 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen:

- Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des DFB gestattet.
- Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen.
- Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle unaufgefordert vorzulegen.
- Bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein ist seine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

4.2. Platzordnung

Falls vor, während oder nach dem Spiel Feuerwerkskörper entzündet werden, sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatzanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 21 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst und gegebenenfalls Polizeischutz zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Stadioneigentümer, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fan-Gruppen sind zu nutzen und Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen.

Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weithin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

4.3. Alkoholausschank

Nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist der Alkoholausschank bei Bundesspielen innerhalb des Spielgeländes grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher, vom Klub nachzuweisender schriftlicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane und unter Einbindung der Polizei, können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Genehmigung der zuständigen Behörden für den Alkoholausschank ist automatisch und unaufgefordert von den Vereinen für jede Pokalrunde bei der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit beim DFB vorzulegen.

4.4. Innenraumumzäunung

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf ihre Funktionalität zu überprüfen.

Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss.

Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein.

Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden.

Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit beim

DFB zeitgerecht, gegebenenfalls durch die Protokolle der jeweiligen Sicherheitsbesprechung zu berichten.

4.5. Bundesweit wirksame Stadionverbote

Die bestehenden bundesweit wirksamen Stadionverbote haben Gültigkeit in den Stadien/bei den Vereinen und Kapitalgesellschaften, die am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnehmen.

Findet ein Pokalspiel bei einem Verein/einer Kapitalgesellschaft statt, der/die nicht am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnimmt, da er/sie nicht an der zwischen Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, der 4. Spielklassenebene des DFB und der DFL geschlossenen Vereinbarung teilnimmt, haben die bundesweit wirksamen Stadionverbote grundsätzlich keine Gültigkeit. Jedoch können durch die Übertragung des Hausrechts auf den Gegner, sofern dieser am vorgenannten System teilnimmt, die bundesweit wirksamen Stadionverbote Gültigkeit für dieses Spiel erlangen. Gleichermaßen können dann auch durch den das Hausrecht innehabenden Verein bundesweit wirksame Stadionverbote aufgrund von Sicherheitsstörungen anlässlich dieses Pokalspiels ausgesprochen werden.

Wird das Hausrecht nicht übertragen, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses von mit Stadionverboten belegten Personen über örtliche Hausverbote. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Prävention und Sicherheit (sicherheit@dfb.de), um die hier richtige Vorgehensweise abzustimmen.

Kommt aufgrund von Störungen bei den Spielen, bei denen der Hausrechteinhaber nicht an dem vorgenannten System teilnimmt, der Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten in Betracht, so kann, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Zuständigkeit des DFB aufgrund der Drittortregelung gegeben sein und ein Ausspruch über diesen erfolgen.

Auch in diesen Fällen bitten wir um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des DFB.

Für alle unter Punkt 4. aufgeführten Sicherheits-/Stadionfragen ist die Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des DFB Ansprechpartner und steht für erforderliche Abstimmungen sowie beratend und unterstützend zur Verfügung.

5. DIE TOP-MARKE DFB-POKAL

5.1. Das Logo

Für den DFB sind unter anderem folgende Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen:

- Vereinspokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortbildmarke)

Wortbildmarke Pokal



DFB-POKAL

Bildmarke Pokal



Formmarke Pokal



Eine Nutzung der Marken des DFB darf nur in Abstimmung und nach vorheriger Genehmigung durch den DFB erfolgen

5.2. Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten

Die Anwendungen der Marken des DFB-Pokals sind für einzelne Bereiche vorgeschrieben bzw. erwünscht und werden in den unten aufgeführten Punkten im Detail festgehalten. Eine redaktionelle Verwendung (Publikationen, Internet etc.) ist grundsätzlich erlaubt. Eine kommerzielle Verwendung ist ohne vorherige Zustimmung durch den DFB ausdrücklich ausgeschlossen. Die genauen Verwendungsregeln für die unterschiedlichen Verwendungsgruppen sind in den DFB-Pokal-Guidelines definiert.

Jedem teilnehmenden Verein werden der Styleguide sowie die Marken des DFB-Pokals (druckfähige EPS) zur Verfügung gestellt.

Zum Download stehen alle Dokumente auf der entsprechenden Plattform:

https://dfb.folderflex.com/webshare/DFB/DFB-Pokal_2014-2015
(Passwort: DFB-P-2014)

Jegliche Nutzung/Verwendung muss mit dem DFB abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die Herstellung und den Vertrieb von Produkten (Merchandising) unter Verwendung der DFB-Pokal-Marken.

Für das Endspiel im DFB-Vereinspokal gelten weitere umfangreiche Anwendungsrichtlinien, die den Teilnehmern rechtzeitig im Vorfeld überlassen werden.

5.2.1. Stadion

Im Stadioninnenraum wird ein Branding für die im Kameraschwenkbereich relevanten Bereiche vom Vermarktungspartner des DFB angebracht (siehe 8.4).

Beispiel Abdeckplane 2. Reihe (alle Spiele):



Beispiel Spielertunnel (optional, in der Regel Free-TV Live-Spiele):



5.2.2. Spielkleidung

Auf der Spielkleidung ist verpflichtend ein Badge des DFB-Pokal-Logos auf dem rechten Ärmel und ein Badge für den Ärmelsponsor „Volkswagen“ auf dem linken Ärmel anzubringen (siehe 1.13.1., 1.13.2. und 2.4.).

5.2.3. PK-Raum

Über den verbindlichen Einsatz der vom DFB-Vermarktungspartner zur Verfügung gestellten Flash-Interview-Wände (siehe 7.3.) hinaus, ist eine Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf sämtlichen medienrelevanten Objekten wie

- Rückwand Pressekonferenz
- Rückwände Mixed Zone

verpflichtend. Logos anderer Spielklassen auf den Rückwänden sind nicht zulässig.

5.2.4. Stadion-TV

Ist im Stadion eine Videoleinwand vorhanden, so ist die Einbindung des DFB-Pokal-Logos verbindlich. Das Logo ist dauerhaft auf der Videoleinwand einzublenden. Bei Bedarf kann das DFB-Pokal-Logo als animierte Datei heruntergeladen werden.

Grundsätzlich ist die Verwendung der Videoleinwand gestattet, sofern bei deren Einsatz der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird sowie Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden. Gemäß der generellen Werbefreiheit (Absatz 6 dieses Reglements) bedürfen Einblendungen/Presentings/etc. der ausdrücklichen Zustimmung des Vermarkters.

Die Verwendung von Spielbildern der aktuellen Begegnung ist verboten. Ausnahmen sind von der DFB-Zentralverwaltung zu genehmigen.

5.2.5. Leibchen (BIBS)

Der DFB stellt dem Heimverein für die akkreditierten Medienvertreter aus TV (Erstverwerter, Zweitverwerter, Stadion TV) und Fotografen BIBS zur Verfügung. Diese werden dem Klub vom jeweiligen Produktionsverantwortlichen von Sportcast übergeben, der auch die Verteilung der TV-Leibchen koordiniert (Fotografen müssen vom Verein übernommen werden). Klubs sind dafür verantwortlich, dass die BIBS wieder vollständig an Sportcast zurückgegeben werden. Fehlende BIBS werden dem Klub in Rechnung gestellt.

5.2.6. Drucksachen

Auf sämtlichen Drucksachen zum Pokal-Wettbewerb ist das DFB-Pokal-Logo zu integrieren.

Verpflichtend ist die Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf folgenden Objekten:

- Ankündigungsplakate
- Stadionzeitung
- Tickets

Eine Verwendung auf allen anderen Drucksachen (z. B. Parkschein, Menükarte, etc.) ist erwünscht.

Jegliche Nutzung/Verwendung muss mit dem DFB abgestimmt werden.

5.2.7. Homepage des Vereins

Auf der Vereins-Homepage ist das DFB-Pokal-Logo im entsprechenden Wettbewerbsbereich zu integrieren.

5.2.8. Sonstige Rechte des DFB

Verpflichtung zur Ausstrahlung eines DFB-Kampagnen-Spots

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) einen DFB-Spot zu einer aktuellen sozialen Kampagne des DFB auszustrahlen. Der DFB wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern bzw. zur Verfügung stellen. Dieser Spot ist mindestens einmal unmittelbar vor dem Einlauf der Mannschaften, einmal in der Halbzeit sowie einmal unmittelbar nach Spielende abzuspielen.

Verpflichtung zur Überlassung einer Anzeige im Stadionheft für eine Kampagne des DFB

Der DFB erhält das Recht auf eine vollseitige, nach Möglichkeit farbige, Anzeige in einem gegebenenfalls für ein Pokalspiel produziertes Stadionmagazin/-programm des Heimvereins. Der DFB wird diese Anzeige den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5.2.9. Merchandising (Fanartikel) und Lizenzen

Aus den vorliegenden DFB-Pokal-Richtlinien geht hervor, dass jede kommerzielle Produktnutzung (Verkauf, GiveAways/Streuartikel, Partnerpromotion etc.), unter der Verwendung von DFB-Pokal-Marken lizenzpflichtig ist.

Die Lizenzgebühr wird mit 15% auf den Herstellerpreis X (Angabe pro Produkt/pro Stück) und die gesamte Produktionsmenge (Angabe pro Produkt/pro Stück) berechnet. Für Abrechnungszwecke sind die Herstellerpreise sowie die finalen Produktionsmengen / Produkt dem DFB mitzuteilen.

Die gewünschten Produktdesigns sind vor Produktion dem DFB zur Freigabe vorzulegen.

6. ZENTRALE VERMARKTUNG

6.1. Allgemeines

Die Klubs/Stadionbetreiber für DFB-Pokal-Veranstaltungen müssen die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal und zur DFB-Spielordnung einhalten.

6.2. Vermarktpartner/ Dienstleister

Für die Spielzeiten 2012/2013 bis 2015/2016 hat der DFB die Infront Sports & Media AG mit der Vermarktung der Stadionbandenwerbung beauftragt. Die Mitarbeiter von Infront Sports & Media AG sowie deren Dienstleister arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

6.3. Vermarktungskonzept Infront

Das vom DFB vergebene Vermarktungskonzept überträgt vollständig und ausschließlich die Rechte zur Vergabe und Nutzung folgender Werbeflächen:

- Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen (vgl. Bandenplan)
- Flash-Interview-Wände anlässlich sämtlicher Spiele um den DFB-Vereinspokal der Herren.

Der Heimverein hat zudem sicherzustellen, dass alle weiteren vereinseigenen Werbebotschaften und -logos (unter anderem Balljungen, CamCarpets, etc.) aus dem TV-relevanten Bereich entfernt werden und das Stadion somit „werbefrei“ ist (siehe 6.4.2.).

Ferner sind die unter 1.7.3. aufgelisteten Eintrittskarten mit/ohne Hospitality, die von den teilnehmenden Klubs zur Verfügung gestellt werden, Teil des Vermarktungskonzepts.

6.3.1. Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Der Vermarktpartner des DFB wird auf seine Kosten die von ihm zur Verfügung gestellten Bandensysteme im Stadion aufbauen. Die technischen Anforderungen, wie z. B. Stromversorgung, sind vom Heimverein kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6.3.2. Flash-Interview-Wände

Alle von ARD und Sky direkt nach Spielende am Spielfeldrand durchgeführten Interviews (sogenannte Flash-Interviews) sind verpflichtend vor den vom DFB-Vermarktpartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interview-Wänden durchzuführen. Der DFB-Match-Delegierte ist zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast für die Positionierung zuständig.

6.3.3. DFB-Pokal-Trailer im StadionTV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs werden im Rahmen ihrer Heimspiele auf der im jeweiligen Stadion vorhandenen technischen Einrichtung, sofern vorhanden, (z. B. Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden) mindestens dreimal (z. B. vor dem Anstoß, in der Halbzeitpause und nach Spielende) den DFB-Pokal-Trailer mit den Logos der DFB-Pokal-Top-



Partner abspielen. Der DFB wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern bzw. zur Verfügung stellen.

6.4. Werbefreiheit, Clean Stadium und Namensrechte am Stadion

6.4.1. Werbefreiheit und Clean Stadium

Bei Free-TV-Spielen stellt der Heimverein das Stadion komplett werbefrei („clean stadium“) am Spieltag-1 um 10.00 Uhr zur Verfügung. Hierfür erhält der Heimverein eine Neutralisierungs-Pauschale in Höhe von 15.000 € (siehe 2.3.)

Bei den nur im Pay-TV live übertragenen Spielen stellt der Vermarktpartner Infront die Werbefreiheit im Stadioninnenraum auf eigene Kosten sicher. Die Neutralisation erfolgt im DFB-Pokal-Design.

Die Werbefreiheit umfasst unter anderem beispielhaft, jedoch nicht abschließend, folgende Elemente:

- kompletter Stadion-Innenraum
- Bereiche der Zugänge zu den Mannschaftskabinen
- Mixed Zone
- Spielfeldzugang
- Spielertunnel
- Einlaufteppiche
- CamCarpets / Get-ups
- Entfernung vereinseigener Flash-Interview-Wände
- Anzeigetafel
- Trainer- und Ersatzbänke
- bestehende, mobile Werbeträger
- Stadion-Naming-Right-Kennzeichnung im Innenraum
- Bekleidung der Ordner und Balljungen
- Auswechseltafel (Branding erfolgt durch DFB/Infront)
- Ballfangnetze
- etc.

Die Exklusivitäten der DFB-Pokal-Partner sind im Besonderen zu beachten.

Vorhandene transportable Bandensysteme der ersten Bandenreihe und sonstige mobile Werbeträger des Heimvereins sind vom Klub rechtzeitig (in der Regel zwei Tage vor dem Spieltag) zu entfernen.

Die Neutralisation (Werbefreiheit) der Mixed Zone ist durch den Klub vorzunehmen, die Gestaltung im DFB-Pokal-Design (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer) wird durch den Vermarktpartner des DFB sichergestellt.

Promotion-Aktivitäten und Verteilung von Promotionmaterial im Stadionumfeld sind nur nach Freigabe durch DFB/Infront möglich. Die Branchen-Exklusivität der Pokal-Partner ist zu berücksichtigen.

Das Branding im DFB-Pokal-Design (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer) wird durch den Vermarktpartner des DFB sichergestellt.

Weiterhin gilt, dass die der Führungskamera gegenüberliegende Längsseite auf Spielfeldniveau frei von Fan-Bannern zu halten ist. Das Ordnungspersonal im Stadion ist dementsprechend zu informieren.

Ferner wird der Heimverein den Vermarktpartner des DFB bestmöglich unterstützen und mit ihm eng zusammenarbeiten.

6.4.2. Regelung der Namensrechte am Stadion

Mit Zustimmung des DFB und in Absprache mit Infront ist es unter nachfolgenden Bedingungen in Ausnahmefällen möglich, dass Werbeflächen des Stadion-Namensgebers im Innenbereich des Stadions verbleiben können:

- Die Namensgebung des Stadions berührt nicht die vom Vermarkter der Bandenwerbung vergebenen Exklusivitäten für die Bandenwerbepartner
- Es handelt sich nicht um zusätzliche zu den im Regelspielbetrieb üblichen Werbeflächen
- Die Werbeflächen können im TV-Bild nicht gleichzeitig mit der vom Vermarkter installierten Bandenwerbung gesehen werden
- Die Platzierungen befinden sich mindestens zehn Meter oberhalb der Bandenwerbung
- Je Laufmeter Werbefläche (ein Meter mal ein Meter) ist eine Vergütung von 250,00 €, zuzüglich USt., an Infront zu zahlen.

6.5. Umsetzung des Vermarktungskonzepts

6.5.1. Planung, Organisation und Produktion

Nach jeder Auslosung einer Spielrunde der vertragsgegenständlichen Spiele wird Infront die Eignung der Stadien für die Bandenvermarktung unter Berücksichtigung der relevanten DFB- und FIFA-Vorgaben feststellen und bei denjenigen Stadien, für die einschlägige Daten fehlen, eine Stadionbesichtigung vornehmen. Die Besichtigungstermine sind mit dem DFB und den Klubs abzustimmen.

Die Produktion der Werbeträger sowie die entsprechende Kostentragung obliegen Infront.

6.5.2. Ansprechpartner Verein und Infront

Von Seiten des Vermarktpartners des DFB wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für Infront für die Umsetzung des Vermarktungskonzepts verantwortlich ist.

Ebenso ist vom jeweiligen Heimverein ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen.

7. VERMARKTUNG MEDIENRECHTE

7.1. Vorbemerkung

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung

Der DFB besitzt gemäß § 52 Nr. 2.3. der DFB-Spielordnung das Recht, über Rundfunkübertragungen von Spielen um den DFB-Vereinspokal Verträge zu schließen.

Dies gilt auch für mögliche Vertragspartner des DFB. Der DFB ist im Besitz sämtlicher zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrags erforderlichen Rechte und ist zur Übertragung dieser Rechte befugt.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Gemäß § 47 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gilt, dass ausschließlich der DFB berechtigt ist, im Auftrag und für Rechnung der Klubs Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

7.2. Vermarktung Medienrechte und TV-Partner

Beginnend ab der Spielzeit 2012/2013 (bis zur Spielzeit 2015/2016) wurde ein TV-Vertrag für den DFB-Pokal abgeschlossen. Der DFB hat Vereinbarungen mit der ARD und Sky abgeschlossen.

Die Verträge sehen vor, dass die ARD pro Saison acht Live-Spiele im DFB-Pokal (ein Livespiel ab der 1. Runde bis zum Achtelfinale, zwei Live-Spiele im Viertel-/Halbfinale) und Finale überträgt (sogenannte Free-TV Livespiele).

Sky überträgt alle 63 Spiele live und in der Konferenz. Ferner sind umfassende Highlight-Berichterstattungen von den Spielen am gleichen Spieltag bei ARD und Sky verabredet (siehe 6.3.)

Sky besitzt zusätzlich exklusive Web-TV-Rechte (Live-Streaming) sowie die exklusiven Verwertungsrechte für Sportsbars und die Gastronomie.

Eine Auslosung der 1. oder 2. Runde findet jeweils bei Sky statt. Die übrigen Auslosungen werden von der ARD ausgestrahlt.

7.3. Rahmenzeitplan und derzeitiges TV-Konzept

Datum	Anzahl der Spiele	Uhrzeit	Sender Pay (Live)	Sender Free
1. Hauptrunde				
Freitag	2	19.00 Uhr	Sky	-
	1	20.00 Uhr	Sky	-
Samstag	9	15.30 Uhr	Sky	ARD
	1	18.00 Uhr	Sky	-
	2	20.30 Uhr	Sky	-
Sonntag	5	14.30 Uhr	Sky	ARD
	5	16.00 Uhr	Sky	ARD
	2	18.30 Uhr	Sky	-
	1	20.30 Uhr	Sky	-
Montag	3	18.30 Uhr	Sky	ARD
	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)



Datum	Anzahl der Spiele	Uhrzeit	Sender Pay (Live)	Sender Free
2. Hauptrunde				
Dienstag	4	19.30 Uhr	Sky	ARD
	4	20.30 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	4	19.00 Uhr	Sky	ARD
	3	20.30 Uhr	Sky	ARD
	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Achtelfinale				
Dienstag	2	19.00 Uhr	Sky	ARD
	2	20.30 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	2	19.00 Uhr	Sky	ARD
	1	20.30 Uhr	Sky	ARD
	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Viertelfinale				
Dienstag	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Dienstag oder Mittwoch	2	19.00 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Halbfinale				
Dienstag	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Mittwoch	1	20.30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Finale				
Samstag	1	20.00 Uhr	Sky	ARD (Live)

7.4. DFB-Eigenproduktion des Basis-Signals

Der DFB nimmt für alle DFB-Pokalspiele die Produktion eines für die mediale Verwertung geeigneten TV-Basis-Signals selbst vor. Die Live-Produktion erfolgt in fünf unterschiedlichen Kamerastandards, die von ARD und Sky gemeinsam mit dem DFB verabschiedet worden sind.

7.5. Produktions-Dienstleister

Vom DFB wurde die Firma Sportcast, ein Tochterunternehmen der DFL, als technischer Dienstleister mit der TV-Basis-Signal-Produktion beauftragt. Die

Mitarbeiter von Sportcast arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

Ansprechpartner Produktions-Dienstleister Sportcast

Den Klubs steht von Sportcast pro Spiel ein Ansprechpartner, der sogenannte Produktions-Verantwortliche (PV), zur Verfügung. Dieser nimmt auch an den Vorbesichtigungen mit Verein/Stadionbetreiber und an den redaktionellen Vor- und Nachbesprechungen der TV-Partner teil. Ein Klub wird während der gesamten Pokalsaison von einem Ansprechpartner des Produktions-Dienstleisters betreut.

7.6. Anforderungen an die Klubs hinsichtlich der TV-Produktion

7.6.1. Stadionverantwortlicher

Jeder Verein benennt eine Person, die für die gesamte Saison als kompetenter, technisch versierter Ansprechpartner des Klubs bzw. des Stadions Sportcast sowie deren Dienstleistern kostenfrei zur Verfügung steht.

Am Produktionstag sollte dieser Ansprechpartner ab Aufbaubeginn bis zur Beendigung des Abbaus (ca. zwei Stunden nach Übertragungsende) vor Ort anwesend sein und den Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten oder Bereichen ermöglichen.

7.6.2. Medienverantwortlicher

Jeder Verein benennt einen Medienverantwortlichen, der zwecks Absprachen zur Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der übertragenden Live-Sender und zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit (Interviewpartner etc.) bis ca. eine Stunde nach Übertragungsende zur Verfügung steht.

7.6.3. Vorbesichtigungen

Nach der Auslosung zur 1. Hauptrunde werden von Sportcast Stadien unterhalb der 3. Liga auf Ihre Eignung für eine Live-Produktion vorbesichtigt, um die genauen Medienstandorte wie Kommentatorenplätze, Kamerapositionen, etc. festzulegen und in Form eines Protokolls festzuhalten. Dabei werden die Klubs im Einzelfall gebeten, relevante Daten über einen Fragebogen von Sportcast einzureichen.

Grundsätzlich sind von den Klubs Vorbesichtigungen aller Stadien vor den jeweiligen Spielen mit allen relevanten Personen der Klubs und der Stadien zu ermöglichen.

7.6.4. TV-Akkreditierungen und Akkreditierungen Hörfunk

TV-Akkreditierungen erfolgen ausnahmslos durch den vom DFB beauftragten Produktions-Dienstleister Sportcast.

TV-Akkreditierungswünsche von anderen TV-Sendern als ARD oder Sky müssen zentral über den DFB bzw. Sportcast erfolgen und dürfen nicht über den Verein beantragt werden.

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden. Der ARD-Hörfunk darf in den Stadien der Klubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga dieselben Kommentatorenplätze wie bei Spielen der DFL nutzen.

Privater Hörfunk kann nach Information durch den DFB und Print-Journalisten von den Klubs akkreditiert werden (siehe 9.2.3.).

Über den Produktions-Dienstleister werden Medien-Leibchen/BIBS zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe für die an der Produktion des TV-Signals beteiligten Mitarbeiter erfolgt über Sportcast. Die Ausgabe der

Medien-Leibchen an Fotografen erfolgt über die Klubs. Diese Leibchen/BIBS werden am Produktionstag von Sportcast an die Klubs und nach der Produktion von den Klubs an Sportcast übergeben.

7.6.5. Unterstützung Sportcast

Die Klubs sind gehalten, den Produktions-Dienstleister Sportcast bei der Produktion der vorgesehenen Bilder in der Kabine vor Ankunft der Mannschaft bzw. die Bilder der Ankunft der Mannschaft selbst bestmöglich zu unterstützen.

7.6.6. Sicherheit von Medieneinrichtungen

Die Klubs sind verantwortlich, dass bei allen Spielen des DFB-Pokals insbesondere die Medieneinrichtungen TV-Compound und die Medienparkplätze so abgesichert sind, dass ein reibungsloser Ablauf der TV-Übertragung stattfinden kann und tragen diesbezüglich eventuell anfallende Kosten.

7.7. Anforderungen an Medieneinrichtungen hinsichtlich der TV-Produktion

7.7.1. TV Compound

Ausreichender, kostenfreier und befestigter Stellplatz für alle nötigen Technik-, Rüst- und Dekofahrzeuge der Technik des Produktions-Dienstleiters des Basis-Signals (Sportcast) und der unilateralen Technik der Sender ARD und Sky in unmittelbarer Nähe zum Stadion, zusammenhängend, mit unbedingter Ausrichtung des Satelliten-Fahrzeugs nach Süden +/- 30° und einem direkten Zugang zum Stadion sollte gewährleistet sein.

7.7.2. Medienparkplätze

Kostenfreie Bereitstellung von genügend Parkraum, zugänglich ab Eintreffen der Übertragungstechnik, ausreichend für alle Teammitglieder von ARD, Sky, ARD-Hörfunk und deren beauftragten Dienstleister, EB-Teams, Maskenbildner oder freies technisches Personal in unmittelbarer Nähe zum Stadion (Lade-tätigkeit), sollte gewährleistet sein.

7.7.3. Stromversorgung

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, kostenfrei eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für TV-Produktion und Bandenwerbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ist für das Basis-Signal und die unilaterale Übertragungstechnik und deren Fahrzeuge sowie alle relevanten Medienpositionen wie Kommentatorenplätze, Kameras etc. zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Produktions-Dienstleister des Basis-Signals (Sportcast) den Verein über Anzahl und Größen aller Fahrzeuge und deren Strombedarf vor Durchführung der Vorbesichtigung rechtzeitig informiert.

Werden Aggregate eingesetzt/zur Verfügung gestellt, ist für deren Inbetriebnahme und Betreuung



durch einen Techniker, spätestens mit Aufbaubeginn und bis zum Ende des Abbaus, Sorge zu tragen.

7.7.4. Kamerapodeste/-gerüste

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, Kamerapodeste oder -gerüste, die zur Erstellung des Basis-Signals für das jeweilige Spiel gemäß dem vorgesehenen Kamerastandard notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7.7.5. Kommentatorenplätze

Kommentatorenplätze sollen ARD und Sky seitens der Klubs/Stadionbetreiber in ausreichendem Maße und in entsprechender Sichtqualität auf den Platz zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen durch Sportcast bei der Vorbesichtigungstour erfasst und an ARD und Sky kommuniziert werden.

Auswahl und Anzahl der Plätze für die jeweiligen Sender findet nach der jeweiligen Spielaufteilung statt.

ARD

- Bei ARD-Live-Spielen: mindestens vier Kommentatorenplätze
- Bei ARD-Zusammenfassungen: mindestens drei Kommentatorenplätze (Reporter, Reporter-Assistent und Stadionredakteur)
- Observer Seats pro Spiel ARD: sechs (ab Viertelfinale zehn)

Sky

- Sky Live-Spiele: mindestens vier Kommentatorenplätze
- Observer Seats pro Spiel Sky: vier

7.7.6. Studiopositionen

Insbesondere bei den acht Free-TV-Live-Spielen kann es zu einem Bedarf an zusätzlichen Positionen, wie zum Beispiel für Outdoor-Studios für ARD und Sky, kommen. Hierfür ist ein entsprechender Platz vorzusehen, der gegebenenfalls auch Beeinträchtigungen der Zuschauerkapazität bzw. konkrete Beschränkungen von Sitz- bzw. Stehplätzen zur Folge haben kann.

Dies ist bei Beginn des Kartenverkaufs, unmittelbar nach Bekanntwerden der Auslosung und der zeitgenauen Ansetzung des Kartenverkaufs durch die Klubs unbedingt zu beachten. Der Verkauf der Eintrittskarten kann mit infrage kommenden Studiopositionen kollidieren, sodass ein kompletter Ausverkauf unbedingt zunächst mit dem DFB und Sportcast abzustimmen ist.

7.8. Verpflichtende Leistungen der Klubs für Sky Deutschland

7.8.1. Spots im Stadion-TV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs bemühen sich im Rahmen ihrer Heimspiele, dass auf den Vi-

deo-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) mindestens drei Sky-Spots (Länge maximal 45 Sekunden) eingeblendet werden. Sky wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern. Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, durch die Einspielung der Video-Spots von Sky ausgelöste Zusatzkosten, sind von Sky zu tragen.

Im Falle des Nichtvorhandenseins einer Video-Wand wird der Klub entsprechende werbliche Stadiondurchsagen tätigen.

Des Weiteren sind die teilnehmenden Klubs dazu verpflichtet, pro Klub und Saison einmalig im Rahmen des Stadion-TV (sofern vorhanden) eine Promotion-Maßnahme für Sky Deutschland durchzuführen. Form und Inhalt werden zwischen Sky, DFB und Klub abgestimmt. Dem Klub entstehende Zusatzkosten sind von Sky zu tragen.

7.8.2. Promotion-Maßnahmen im Stadion

Sky Deutschland hat das Recht, bei ausgewählten Spielen in den Stadien der teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber ein „Point of Interest-Modul“ zu platzieren (z. B. ein Sky Deutschland-Kicker oder andere Promotion-Materialien). Hierzu stellen die Klubs/Stadionbetreiber Sky Deutschland eine prominent platzierte Fläche in den zentralen B2B/VIP-Bereichen zur Verfügung.

7.8.3. Anzeige im jeweiligen Stadionheft DFB-Pokal

Sky Deutschland erhält das Recht zur Inanspruchnahme einer 1/1 (ganzseitigen) Anzeigenseite in jeder Ausgabe des Vereinshefts oder Stadionmagazins in Bezug zum DFB-Pokal bzw. im Vorfeld eines anstehenden DFB-Pokalspiels. Die Gestaltungshoheit liegt bei Sky Deutschland. Die Vereine informieren den DFB rechtzeitig über den Redaktionsschluss.

7.8.4. Öffentliche Vorführung in VIP-Bereichen

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Heimspiele ausschließlich das Programm von Sky Deutschland öffentlich (in VIP-Bereichen, Logen, Medienbereichen, gegebenenfalls Videowalls) vorzuführen. Ausgenommen sind lediglich Beiträge des vereinseigenen Stadion-TV sowie Beiträge von ARD, deren Programm ebenfalls bei den von ARD live übertragenen Spielen ausgestrahlt werden darf. Sky Deutschland stellt den teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber soweit möglich hierfür die erforderliche Infrastruktur in Form von Digitalreceivern inklusive Smartcard plus Deutschland Sport-Abonnement kostenfrei zur Verfügung, sofern nicht bereits eine Ausstattung der Klubs/Stadionbetreiber über den Bundesliga-Vertrag erfolgt ist.

Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, insbesondere technische, Zusatzkosten sind von Sky Deutschland zu tragen.

7.9. Vermarktung Hörfunkrechte

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden.

Ferner hat der DFB eine Vereinbarung über die Vermarktung an Rechten für private Hörfunksender mit der Agentur Duisberg Teams. Anfragen privater Hörfunksender sind an die Agentur Duisberg Teams direkt weiterzuleiten.

Erst nach Genehmigung und Information durch den DFB (Kontakte Marketing) kann eine Akkreditierung privater Hörfunksender durch den Heimverein erfolgen.

7.10. Vermarktung Internet/Mobil

Sky hat das exklusive Recht, alle Spiele sowie die Konferenz und die Zusammenfassung „Alle Spiele - Alle Tore („ASAT“) live gegen Entgelt im Internet zu streamen und über „Sky Go“ mobil zu übertragen.

Anfragen über die Nutzung von Bewegtbildern der Spiele im Internet bzw. über mobile Technologien sind an die Direktion Marketing des DFB weiterzuleiten.

7.11. Anfragen weiterer TV-Sender

Anfragen weiterer TV-Sender sind ebenfalls an den DFB weiterzuleiten.

7.12. Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs

Die medialen Verwertungsrechte der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs können sich an den Regelungen für die Klubs der Bundesliga orientieren. Einzelanfragen sind an den DFB zu richten.

8. MEDIENRICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMER IM DFB-POKAL

Alle teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften im DFB-Pokal (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

8.1. Personelle Anforderungen

8.1.1. Medienverantwortlicher

Die teilnehmenden Vereine müssen im DFB-Pokal eine/n hauptamtliche/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“ genannt) benennen. Der Medienverantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins im DFB-Pokal vor Ort sein.

Der Medienverantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Durchführungsbestimmungen im DFB-Pokal für den Medienbereich.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Ausgabe der Mannschaftsaufstellungen an die Schiedsrichter mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf der ausgehändigten Mannschaftsaufstellung muss das Logo des DFB-Pokals gedruckt sein.
- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medien-Angelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.

8.1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für den Medienbereich Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

8.2. Infrastrukturelle Anforderungen

8.2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne soll in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter



anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (beispielsweise Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein.

Klubs der Bundesliga haben mindestens 100 und Klubs der 2. Bundesliga mindestens 50, die übrigen Klubs mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ISDN-Anschluss (oder Wireless LAN) für die Medienvertreter bereitzustellen.

8.2.2. Kommentatoren-Positionen

Die Kommentatoren-Positionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk müssen, soweit erforderlich – zum Beispiel um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern – durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abtrennbar sein. Optional können die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

8.2.2.1. Fernsehen

Klubs der Bundesliga und 2. Bundesliga haben mindestens sechs (die übrigen Klubs mindestens drei) Kommentatoren-Positionen mit je drei bis vier Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatoren-Positionen sollen von beiden Seiten zugänglich sein. Sie müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatoren-Position soll mindestens 180 cm breit, 100 cm tief und 75 cm hoch sein und ist wie folgt auszustatten:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollen höhenverstellbar sein.
- Für mögliche Abendspiele sollen die Pulte mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Je Position müssen mindestens zwei Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

8.2.2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens drei Kommentatoren-Positionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

8.2.3. Medienbereich

8.2.3.1. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft zu besetzen.

8.2.3.2. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Raum soll vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentations-Wand aufzustellen, in die unter anderem auch das Logo DFB-Pokal zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

8.2.3.3. Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ISDN-Anschluss oder Wireless LAN und Strom) muss vorhanden sein (Klubs der Bundesliga für mindestens 20 Personen, übrige Klubs für mindestens zehn Personen). Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.

8.2.3.4. Fotografenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. In Stadien der Bundesliga müssen drei ISDN-Anschlüsse sowie nach Möglichkeit ein Hotspot für Wireless LAN im Innenraum für Fotografen vorhanden sein (übrige Klubs ein bis zwei ISDN-Anschlüsse, falls möglich ein Hotspot für Wireless LAN). Diese sind nach Möglichkeit in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren zu installieren.

8.2.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 40 Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich – in zwei bis vier Bereiche unterteilbar sein:

8.2.4.1. Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet

8.2.4.2. Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print

Bereich 3: Internet

8.2.4.3. Aufteilung bei Unterteilung in vier Bereiche

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print

Bereich 4: Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentations-Wand zu installieren, in der unter anderem das Logo des DFB-Pokals integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

8.2.5. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Flash-Interviews finden verpflichtend vor den vom DFB-Vermarktpartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interview-Wänden (transparenten Interview-Rücksetzern) statt, die nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt werden.

8.2.6. Fernseh-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Fernseh-Signals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die Anzahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der Fernseh-Produktion in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erhöht werden. Bei Einrichtung neuer Kamera-Positionen und technischer Neuerungen ist die Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung erforderlich. Die für die Fernseh-Produktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereitzustellen. Sofern die erforderliche Starkstromversorgung nicht über permanente Anschlüsse gewährleistet werden kann, ist vereinssseitig ein entsprechendes Notstromaggregat zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrofone) richten sich nach den Anforderungen von Sportcast und variieren von Spiel zu Spiel.

8.2.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

8.2.8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens zehn) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mitschleppen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

8.2.9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit dem Produktions-Dienstleister Sportcast muss ein geeigneter, abgetrennter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnittmobil etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine Fläche von mindestens 600 m² aufweisen. Der Parkbereich muss ebenerdig liegen und soll gepflastert oder asphaltiert (Traglast bis zu 40 t) sein. Er muss mit Stromzufuhr und Notstromaggregat ausgestattet sein. Vom Heimverein sind für den Zeitraum von einer Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb soll der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (beispielsweise Gebäude, Mauern und Bäume) sein.



8.2.10. Verkabelung

Sämtliche Kabel sollen in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom Übertragungswagen-Stellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte) verlegt werden. In diesem Zusammenhang soll auch eine fest installierte Verkabelung der Übertragungswagen mit den Fernsehleinrichtungen im Stadion vorgesehen werden.

8.2.11. Kosten

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Kosten (ISDN, Telefon, Strom) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernseh-Produktion (beispielsweise Strom) werden von den Fernsehsendern respektive Sportcast und dem DFB getragen. Die Kosten für die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernseh-Produktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom- und ISDN-fähigem Telefon-Anschluss) trägt der jeweilige Verein.

8.2.12. Ausnahmegenehmigungen

Sollten - insbesondere von Klubs aus der Regionalliga bzw. aus anderen Amateurlklassen - einzelne Punkte nicht erfüllt werden können, so ist der DFB rechtzeitig darüber zu informieren, um adäquate Lösungen im Sinne des Wettbewerbs zu finden.

8.3. Akkreditierung von Medien

8.3.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

8.3.2. Antrag

Für eine Akkreditierung ist spätestens zehn Tage vor einem Spiel beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

8.3.3. Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, sind Sportjournalisten, die einen offiziellen Presseausweis nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutschen Journalisten Union) - verdi.medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS

8.3.4. Redaktionsauftrag

Zusätzlich zum Presseausweis kann der Medienverantwortliche des Heimvereins den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrags und/oder eines Arbeitsnachweises verlangen (z. B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte). Falls ein Journalist

diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden. In Streitfällen bei der Akkreditierung für die Bereiche Print, Internet und Fotografen wird die Direktion Kommunikation des DFB eingeschaltet.

8.3.4.1. Besondere Voraussetzungen

8.3.4.1.1. Print

Für den Meisterschafts-Spielbetrieb ausgesprochene Dauer-Akkreditierungen gelten für die Spiele im DFB-Pokal nicht. Ausnahmen sind nach Absprache mit der DFB-Direktion Kommunikation möglich.

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum.

Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

8.3.4.1.2. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams.

8.3.4.1.3. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden.

8.3.4.1.4. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung eine schriftliche Erklärung ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich unter anderem, während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) keine Fotos (Stand- und Sequenzbilder) aus dem Stadion und/oder vom Spiel zur Publikation im Internet, Online-Medien und für mobilfunkfähige Endgeräte (z. B. per MMS) persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Internetauftritte der Klubs, können vom DFB in einem zu definierenden Umfang genehmigt werden.

8.3.4.1.5. Online

Mitarbeiter von Internetauftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkre-

ditierungen von Print- und TV-Journalisten nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Internet weitergegeben werden können.

8.3.4.1.6. Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt. In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

8.3.4.1.7. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung, beispielsweise für nicht-hauptberuflich tätige Journalisten, Mitarbeiter von Fan-Klubs etc. sind nur im Einzelfall und nach erfolgter Absprache mit dem Deutschen Fußball-Bund möglich.

8.3.5. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Internet) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld, Spielertunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen. Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z. B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

8.3.5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

8.3.5.2. Fernsehen

Die Mitarbeiter des Fernsehens werden ausschließlich über den vom DFB beauftragten Produktions-

Dienstleister Sportcast akkreditiert und erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag. Auch Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Platzkapazität auszugeben.

Die Akkreditierung bezieht sich auf alle fernsehrelevanten Arbeitsbereiche (in der Regel auf den Innenraum und die Mixed Zone). Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen generell nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl aufzeichnen.

Es werden nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern (keine Magazinsendungen etc.) akkreditiert. Ausnahmen werden vom DFB und Sportcast gesondert mitgeteilt.

Während die Sende-Anstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Fernsehsender zur Nachbarberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die Anzahl der für das jeweilige Spiel akkreditierten EB-Teams.

8.3.5.2.1. Erstverwertender Fernsehsender

Pro Spiel wird an die erstverwertenden Fernsehsender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Dieser Erstverwerter ist im Regelfall Sky (bei den nur Pay-TV-Live-Spielen) sowie beim Free-TV-Live-Spiel die ARD. Für alle Spiele ist die Firma Sportcast mit der Produktion des Signals beauftragt. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

8.3.5.2.2. Zweitverwertende Fernsehsender

Pro Spiel wird an die zweitverwertenden Fernsehsender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen.

8.3.5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrechtverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Inter-



views am Spielfeldrand führen, wenn sie ein schwarzes Leibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

8.3.5.4. Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Das Spielfeld darf nicht betreten werden. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimverein ein silbergraues Leibchen mit dem Logo DFB-Pokal, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

8.3.5.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Fotografie und Text) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Vereine bzw. für deren Dienstleister, die eigene Internet-Auftritte betreiben oder betreiben lassen. Berichterstattung von Vereinsmitarbeitern in Live-Text- und Live-Audio ist zulässig.

9. ARBEITSRICHTLINIEN IN DEN EINZELNEN MEDIEN-BEREICHEN

9.1. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Bis zehn Minuten nach Spielende dürfen nur die erstverwertenden Fernsehsender Interviews führen. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich im Anschluss an diese zehnminütige Frist in der Mixed Zone.

9.2. Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten. Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab.

Ein Zugang zu der Pressetribüne, der Pressekonferenz und dem Zuschauerbereich ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vereins zeitlich befristet für eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern des Fernsehens möglich.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl aufzeichnen.

Die für die erstverwertenden Fernsehsender im Innenraum tätigen Personen haben während des gesamten Zeitraums ihrer Tätigkeit rote Leibchen zu tragen. Diese berechtigen auch zum Aufenthalt und zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum.

Von den für Zweit- und Drittverwerter tätigen Personen sind in gleicher Weise blaue Leibchen zu tragen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Mitarbeiter von Fernseh- oder Online-Medien der Vereine („Klub-TV“) tragen bei ihrer Tätigkeit weiße Leibchen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Moderatoren und Reporter, die für die genannten Verwerter live „vor der Kamera“ tätig sind, müssen keine Leibchen tragen. Sofern diese jedoch im Innenraum tätig sind, müssen sie mit einer entsprechenden Akkreditierung ausgestattet sein und diese deutlich sichtbar tragen.

9.3. TV

Zur Erstellung des Fernseh-Signals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

9.3.1. Fernseh-Produktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernseh-Produktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernseh-Produktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signal-Produktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen. In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen.

Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein. Für die Produktion des Fernseh-Signals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen.

Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

9.3.2. EB-Teams

EB-Teams (maximal bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die in der Regel für Zweit- und Drittverwerter tätig sind, dürfen während des Spiels nur hinter den Toren und in Absprache mit Sportcast arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben lediglich dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins sowie Sportcast und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernseh-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen EB-Teams in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, umfasst der Arbeitsbereich auf jeder Spielfeldhälfte maximal die Zone zwischen der Eckfahne und der Verlängerung der 16-Meter-/Strafraum-Linie.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nicht erlaubt. Ausschließlich der live übertragende Fernsehsender darf in der Halbzeitpause mit Zustimmung des Vereins Interviews mit Trainern und Spielern führen, wobei letztere nicht am Spiel beteiligt sein sollen.

9.4. Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten müssen ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Der DFB stellt den Klubs eine entsprechende Auflistung der privaten Hörfunksender zur Verfügung, mit denen er eine Vereinbarung geschlossen hat. Ergänzungen und Veränderungen während der Spielzeit werden gesondert mitgeteilt.

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum.

Generell gilt, dass maximal drei Mitarbeiter pro privatem Hörfunksender akkreditiert werden dürfen.

9.5. Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernseh-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, auf jeder Spielfeldhälfte die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze.

9.6. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.

9.7. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen, nachdem diese die Umkleidekabinen verlassen haben. Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Vereine können festlegen, dass die Interviews im Bereich von Fernsehen und Hörfunk ausschließlich vor entsprechenden Interview-Rückwänden durchzuführen sind.



9.8. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aufhalten.

Die Pressekonferenz sollte vor einer Sponsoren-Rückwand stattfinden, auf der das Logo des DFB-Pokals prominent platziert ist. Diese können gegebenenfalls auch temporär als Aufkleber auf bereits vorhandenen Rückwänden angebracht werden.

Bei der Pressekonferenz am Vortag des Pokalendspiels haben beide Finalisten sicherzustellen, dass sie durch den verantwortlichen Trainer und einen Spieler, der beim Pokalfinale auf dem Spielberichtsbogen/im Aufgebot stehen wird, vertreten sind.

9.9. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

10. DER DFB-MATCH-DELEGIERTE

Seit der Saison 2008/2009 kommen Verantwortliche des DFB bei allen Spielen als Match-Delegierte zum Einsatz.

Der DFB wird pro Spiel einen DFB-Match-Delegierten benennen und diese Besetzung frühzeitig allen Beteiligten kommunizieren.

10.1. Aufgabe

Der Match-Delegierte ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Spielorganisation zuständig und sorgt dafür, dass die Klubs die DFB-Wettbewerbsbestimmungen vor, während und nach dem Spiel einhalten.

Der Match-Delegierte fungiert als Bindeglied zwischen den Dienstleistern des DFB, dem zuständigen Vermarkter Infront, den TV-Anstalten, dem Klub und dem DFB.

Der Match-Delegierte unterstützt die Vereine und deren Verantwortliche bei den spieltagsrelevanten Abläufen und gewährleistet die Einhaltung der vertraglichen Pflichten aller Beteiligten. Ziel des Einsatzes der Match-Delegierten bei allen Spielen ist die Optimierung der Abläufe und Prozesse am Spieltag.

Der Match-Delegierte steht den Klubs bei Fragen während der Vorbereitung des Spiels sowie am Spieltag direkt vor Ort zur Verfügung. Er wird zudem die Ablauforganisation für die TV-Produktion und den Countdown vor dem Spiel unterstützen, um so optimale Bedingungen für alle Beteiligten zu garantieren.

In der Vorbereitung des Spieltags wird durch den Match-Delegierten sichergestellt, dass die Organi-

sation durch die Klubs nach den einschlägigen Bestimmungen des DFB erfolgt.

10.2. Einbindung/Rechte

Der Klub hat selbstverständlich seinen Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen nachzukommen. Der Einsatz des Match-Delegierten dient zur Hilfestellung und Unterstützung.

Die einzelnen Verantwortlichkeiten des veranstaltenden Klubs und seiner Beauftragten bleiben im Vorfeld und am Spieltag unberührt, werden jedoch durch den Match-Delegierten aktiv unterstützt.

Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsfragen, die vom Klub zu beantworten und durchzuführen sind. Dem Match-Delegierten obliegt hier nur die Kontrollfunktion.

Der DFB-Match-Delegierte wird am Spieltag frühzeitig (drei bis vier Stunden vor Anpfiff) am Spielort eintreffen und sich mit allen Beteiligten in Verbindung setzen.

10.3. Durchführung einer Vorbesichtigung (VB)

Der jeweils eingeteilte Match-Delegierte wird im Vorfeld des Spiels Kontakt mit dem Heimverein aufnehmen und gegebenenfalls an der durchzuführenden Vorbesichtigung der Spielstätte gemeinsam mit dem Vermarkter Infront und dem Produktions-Dienstleister Sportcast teilnehmen. Die VB wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu dem Spieltermin stattfinden.

Ist die Spielstätte allen Beteiligten bekannt, kann eine VB mit Zustimmung aller Beteiligten gegebenenfalls entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der DFB.

11. FINALE

Die besonderen technisch-organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Abläufe des Deutschen Pokalendspiels in Berlin werden den beiden qualifizierten Teilnehmern in einem Finalisten-Meeting im Berliner Olympiastadion unmittelbar nach dem zweiten Halbfinalspiel gesondert mitgeteilt.

12. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können von den Rechtsinstanzen des DFB als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden, sofern die Satzung oder die Ordnungen des DFB nichts anderes bestimmen.



DFB-REISEBÜRO
PART OF HRG GERMANY

Reisen wie die Profis

... mit den Profis



DFB-Reisebüro GmbH

Das offizielle Reisebüro des Deutschen Fußball-Bundes

DFB-Reisebüro GmbH
Otto-Fleck-Schneise 6a
D-60528 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0)69 677 207-20
Fax +49 (0)69 677 207-29

www.dfb-reisebuero.de

A Hogg Robinson Group company



DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2013/2014

Der Vorstand des Ligaverbandes hat beschlossen, die freiwillige Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2013/2014 auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien fortzuführen:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2013/2014 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag genommen hat oder in der Spielzeit 2012/2013 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2013/2014 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt worden ist, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- a) im Bereich der Bundesliga 50.000.- €
- b) im Bereich der 2. Bundesliga 22.500.- €.

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits

spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungsentschädigung dem jeweils abgebenden Verein zugerechnet.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung müssen bis zum 31.12.2014 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewährt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2013/2014 höchstens das 23. Lebensjahr vollendet haben, sind spätestens in der Juni-Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrages) gekürzt.
4. Ein Ausbildungsentschädigungsanspruch eines Klubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungsentschädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1. Absatz 4 bleibt unberührt.
5. Die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechts-

angelegenheiten zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.

Erstmalige Verpflichtung von Amateuren/Vertragsspielern als Lizenzspieler in der Spielzeit 2013/2014, die in dieser Spielzeit höchstens ihr 23. Lebensjahr vollendet haben und zudem erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2013/2014 eingesetzt wurden

Levent Aycicek, geb. 14.2.1994,
ab 1.11.2013 zur SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Rico Benatelli, geb. 17.3.1992,
ab 1.7.2013 zum FC Erzgebirge Aue;

Danny Blum, geb. 7.1.1991,
ab 1.7.2013 zum SV Sandhausen 1916;

Dustin Bomheuer, geb. 17.4.1991,
ab 1.7.2013 zu Fortuna Düsseldorf;

Hakan Calhanoglu, geb. 8.2.1994,
ab 1.7.2013 zum Hamburger SV;

Antonio-Mirko Colak, geb. 17.9.1993,
ab 1.2.2014 zum 1. FC Nürnberg;

Kerem Demirbay, geb. 3.7.1993,
ab 1.7.2013 zum Hamburger SV;

Tim Dierßen, geb. 15.1.1996,
ab 1.1.2014 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Dorian Diring, geb. 11.4.1992,
ab 1.7.2013 zum FC Erzgebirge Aue;

Marvin Ducksch, geb. 7.3.1994,
ab 1.7.2013 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Niko Gießelmann, geb. 26.9.1991,
ab 1.7.2013 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA;

Vincenzo Grifo, geb. 7.4.1993,
ab 1.7.2013 zur TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH,
ab 1.1.2014 zur SG Dynamo Dresden;

Koray Günter, geb. 16.8.1994,
ab 1.7.2013 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Jan Gyamerah, geb. 18.6.1995,
ab 1.7.2013 zur VfL Bochum 1848 Fußball-gemeinschaft;

Marcel Halstenberg, geb. 27.9.1991,
ab 1.7.2013 zum FC St. Pauli 1910;

Michael Heinloth, geb. 9.2.1992,
ab 1.7.2013 zum SC Paderborn 07;

Sebastian Hertner, geb. 2.5.1991,
ab 1.7.2013 zur TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA;

Jonas Hofmann, geb. 14.7.1992,
ab 1.7.2013 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Fabian Holthaus, geb. 17.1.1995,
ab 1.7.2013 zur VfL Bochum 1848 Fußball-gemeinschaft;

Florian Hübner, geb. 1.3.1991,
ab 1.7.2013 zum SV Sandhausen 1916;

Björn Jopek, geb. 24.8.1993,
ab 1.7.2013 zum 1. FC Union Berlin;

Fabio Kaufmann, geb. 8.9.1992,
ab 1.7.2013 zum VfR Aalen 1921;

Sebastian Kerk, geb. 17.4.1994,
ab 1.7.2013 zum SC Freiburg;

Tim Kleindienst, geb. 31.8.1995,
ab 1.7.2013 zum FC Energie Cottbus;

Dominik Kohr, geb. 31.1.1994,
ab 1.7.2013 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH,
ab 1.1.2014 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Okan Adil Kurt, geb. 11.1.1995,
ab 1.7.2013 zum FC St. Pauli von 1910;

Sebastian Maier, geb. 18.9.1993,
ab 1.7.2013 zum FC St. Pauli von 1910;

Patrick Mainka, geb. 6.11.1994,
ab 1.8.2013 zur DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA;

Dennis Mast, geb. 15.2.1992,
ab 1.7.2013 zum Karlsruher SC;

Maximilian Meyer, geb. 18.9.1995,
ab 1.10.2013 zum FC Schalke 04;

Paul Milde, geb. 25.1.1995,
ab 1.7.2013 zur SG Dynamo Dresden;

Sebastian Mrowca, geb. 16.1.1994,
ab 1.7.2013 zum FC Energie Cottbus

Hany Mukhtar, geb. 21.3.1995,
ab 1.7.2013 zur Hertha BSC GmbH & Co. KGaA;

Tobias Müller, geb. 31.5.1993,
ab 1.7.2013 zur SG Dynamo Dresden;

Maximilian Oesterhelweg, geb. 21.7.1990,
1.1.2014 zum VfR Aalen 1921;



Stefan Ortega Moreno, geb. 6.11.1992,
ab 1.7.2013 zur DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co.
KGaA;

Antonio Rüdiger, geb. 3.3.1993,
ab 1.7.2013 zum VfB Stuttgart;

Alban Sabah, geb. 22.6.1992,
ab 1.7.2013 zur SG Dynamo Dresden;

Saliou Sané, geb. 19.7.1992,
ab 1.7.2013 zum SC Paderborn 07;

Marian Sarr, geb. 30.1.1995,
ab 1.7.2013 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Fabian Schnellhardt, geb. 12.1.1994,
ab 1.7.2013 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Niklas Stark, geb. 11.4.1995,
ab 1.7.2013 zum 1. FC Nürnberg;

Marvin Stefaniak, geb. 3.2.1995,
ab 1.7.2013 zur SG Dynamo Dresden;

Marc Stendera, geb. 10.12.1995,
ab 13.12.2013 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Niklas Süle, geb. 3.9.1995,
ab 1.10.2013 zur TSG 1899 Hoffenheim Fußball-
Spielbetriebs GmbH;

Valmir Sulejmani, geb. 1.2.1996,
ab 1.4.2014 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Robin Szarka, geb. 17.9.1991,
ab 1.7.2013 zur TSG 1899 Hoffenheim Fußball-
Spielbetriebs GmbH;

Sinan Tekerci, geb. 22.9.1993,
ab 1.7.2013 zum 1. FC Nürnberg;

Maximilian Thiel, geb. 3.2.1993,
ab 1.7.2013 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Erik Thommy, geb. 20.8.1994,
ab 1.1.2014 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Manuel Torres Jimenez, geb. 5.1.1991,
ab 1.7.2013 zum Karlsruher SC;

Julian Weigl, geb. 8.9.1995,
ab 1.3.2014 zur TSV München von 1860 GmbH &
Co. KGaA;

Tim Welker, geb. 8.9.1993,
ab 1.7.2013 zum SC Paderborn 07;

Timo Werner, geb. 6.3.1996,
ab 7.3.2014 zum VfB Stuttgart;

Johannes Wurtz, geb. 19.6.1992,
ab 1.7.2013 zur SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA,
ab 1.9.2013 zum SC Paderborn 07;

Erol Zejnullahu, geb. 19.10.1994,
ab 1.7.2013 zum 1. FC Union Berlin;

Markus Zieler, geb. 26.8.1992,
ab 1.7.2013 zur FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH;

Jean Zimmer, geb. 6.12.1993,
ab 1.8.2013 zum 1. FC Kaiserslautern;

Simon Zoller, geb. 26.6.1991,
ab 1.7.2013 zum 1. FC Kaiserslautern.

Erstmalige Verpflichtung als Lizenzspieler in der Spielzeit 2012/2013 und erstmaliger Einsatz in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2013/2014

Onur Bulut, geb. 16.4.1994,
ab 1.7.2012 zur VfL Bochum 1848 Fußball-
gemeinschaft;

Tugrul Erat, geb. 17.6.1992,
ab 1.7.2012 zu Fortuna Düsseldorf;

Yannick Gerhardt, geb. 13.3.1994,
ab 1.1.2013 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Rani Khedira, geb. 27.1.1994,
ab 1.2.2013 zum VfB Stuttgart;

Marius Müller, geb. 12.7.1993,
ab 1.7.2012 zum 1. FC Kaiserslautern;

Lukas Raeder, geb. 30.12.1993,
ab 1.7.2012 zur FC Bayern München AG;

Benedikt Saller, geb. 22.9.1992,
ab 30.8.2012 zum 1. FSV Mainz 05;

Jeremy Toljan, geb. 8.8.1994,
ab 14.8.2012 zur TSG 1899 Hoffenheim Fußball-
Spielbetriebs GmbH;

Michael Vitzthum, geb. 20.6.1992,
ab 1.7.2012 zum VfB Stuttgart,
ab 1.7.2013 zum Karlsruher SC;

Fabian Weiß, geb. 23.2.1992,
ab 1.7.2012 zum VfR Aalen 1921.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbil-
dungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in
der Spielzeit 2013/2014 müssen Ansprüche auf ei-
ne Ausbildungsentschädigung bis zum 31.12.2014
geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der An-
spruch ist gewährt, wenn ihn der Antragsteller bei
seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder
dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht
hat.

Zahl der Vereine und Mitglieder 2014

Verbände	Vereine	Mitglieder					insgesamt
		Senioren	Junioren (15-18)	Junioren (bis 14)	Frauen	Mädchen (bis 16)	
Bayern	4.682	916.278	129.999	263.482	151.041	70.042	1.530.842
Württemberg	1.764	306.808	45.596	110.770	46.851	23.019	533.044
Baden	613	115.879	14.047	38.602	24.984	9.519	203.031
Südbaden	715	150.421	16.098	47.670	33.011	12.755	259.955
Hessen	2.097	288.564	34.149	100.301	50.943	18.093	492.050
SÜD	9.871	1.777.950	239.889	560.825	306.830	133.428	3.018.922
Mittelrhein	1.238	178.506	23.479	75.210	40.223	18.354	335.772
Niederrhein	1.245	206.300	25.672	88.181	41.405	23.130	384.688
Westfalen	2.320	470.062	62.323	168.383	143.959	60.056	904.783
WEST	4.803	854.868	111.474	331.774	225.587	101.540	1.625.243
Hamburg	468	107.296	12.229	37.972	13.925	7.648	179.070
Niedersachsen	2.654	354.733	57.723	134.534	72.364	36.474	655.828
Bremen	81	24.101	3.155	9.173	3.658	2.220	42.307
Schleswig-Holstein	619	83.627	13.701	38.274	19.047	12.432	167.081
NORD	3.822	569.757	86.808	219.953	108.994	58.774	1.044.286
Südwest	1.080	153.958	17.396	41.390	35.809	9.535	258.088
Rheinland	1.076	104.106	10.853	32.862	33.119	13.149	194.089
Saarland	389	63.175	6.426	16.445	10.864	2.768	99.678
SÜDWEST	2.545	321.239	34.675	90.697	79.792	25.452	551.855
Berlin	415	78.308	10.978	33.365	10.260	4.779	137.690
Brandenburg	685	60.620	8.032	25.605	3.387	2.370	100.014
Mecklenburg- Vorpommern	477	32.458	4.034	14.288	2.046	1.596	54.422
Sachsen	942	77.465	9.491	38.385	6.115	3.897	135.353
Sachsen-Anhalt	835	54.287	5.603	21.946	5.260	2.363	89.459
Thüringen	1.118	59.129	6.386	21.363	4.681	3.089	94.648
NORDOST	4.472	362.267	44.524	154.952	31.749	18.094	611.586
DFB INSGESAMT	25.513	3.886.081	517.370	1.358.201	752.952	337.288	6.851.892



Zahl der Mannschaften 2014

Verbände	Mannschaften					insgesamt
	Senioren	Junioren (15-18)	Junioren (bis 14)	Frauen	Mädchen (bis 16)	
Bayern	9.473	3.111	14.617	951	983	29.135
Württemberg	4.236	1.425	7.039	379	709	13.788
Baden	1.353	434	2.481	170	314	4.752
Südbaden	2.572	565	2.810	223	278	6.448
Hessen	4.077	1.187	5.942	304	369	11.879
SÜD	21.711	6.722	32.889	2.027	2.653	66.002
Mittelrhein	2.149	817	3.786	292	326	7.370
Niederrhein	3.098	991	4.244	309	509	9.151
Westfalen	6.222	1.852	7.732	618	898	17.322
WEST	11.469	3.660	15.762	1.219	1.733	33.843
Hamburg	1.040	308	1.802	134	265	3.549
Niedersachsen	6.097	1.928	8.826	859	1.310	19.020
Bremen	619	117	524	64	53	1.377
Schleswig-Holstein	1.808	474	2.170	299	247	4.998
NORD	9.564	2.827	13.322	1.356	1.875	28.944
Südwest	2.674	456	2.247	227	122	5.726
Rheinland	3.222	419	1.884	108	224	5.857
Saarland	1.010	212	1.037	108	73	2.440
SÜDWEST	6.906	1.087	5.168	443	419	14.023
Berlin	1.023	291	1.541	106	138	3.099
Brandenburg	1.694	311	1.703	160	79	3.947
Mecklenburg- Vorpommern	725	165	760	39	14	1.703
Sachsen	2.289	413	2.529	224	68	5.523
Sachsen-Anhalt	1.980	263	1.452	149	35	3.879
Thüringen	1.622	277	1.340	132	50	3.421
NORDOST	9.333	1.720	9.325	810	384	21.572
DFB INSGESAMT	58.983	16.016	76.466	5.855	7.064	164.384

Zahl der Vereine, Mitglieder und Mannschaften im Vergleich 2013/2014

Verbände	Vereine				Mitglieder				Mannschaften			
	2013	2014	+	-	2013	2014	+	-	2013	2014	+	-
Bayern	4.696	4.682		14	1.516.223	1.530.842	14.619		28.266	29.135	869	
Württemberg	1.764	1.764			534.286	533.044		1.242	14.022	13.788		234
Baden	613	613			205.016	203.031		1.985	4.822	4.752		70
Südbaden	716	715		1	262.783	259.955		2.828	6.533	6.448		85
Hessen	2.112	2.097		15	497.398	492.050		5.348	11.936	11.879		57
SÜD	9.901	9.871			3.015.706	3.018.922			65.579	66.002		
Mittelrhein	1.205	1.238	33		330.019	335.772	5.753		7.440	7.370		70
Niederrhein	1.268	1.245		23	374.511	384.688	10.177		9.024	9.151	127	
Westfalen	2.377	2.320		57	885.248	904.783	19.535		17.546	17.322		224
WEST	4.850	4.803			1.589.778	1.625.243			34.010	33.843		
Hamburg	443	468	25		177.527	179.070	1.543		3.133	3.549	416	
Niedersachsen	2.622	2.654	32		665.486	655.828		9.658	19.659	19.020		639
Bremen	80	81	1		42.901	42.307		594	1.521	1.377		144
Schleswig-Holstein	617	619	2		161.876	167.081	5.205		4.873	4.998	125	
NORD	3.762	3.822			1.047.790	1.044.286			29.186	28.944		
Südwest	994	1.080	86		260.157	258.088		2.069	5.355	5.726	371	
Rheinland	1.067	1.076	9		200.050	194.089		5.961	6.056	5.857		199
Saarland	391	389		2	101.131	99.678		1.453	2.387	2.440	53	
SÜDWEST	2.452	2.545			561.338	551.855			13.798	14.023		
Berlin	417	415		2	134.641	137.690	3.049		3.352	3.099		253
Brandenburg	688	685		3	100.021	100.014		7	3.930	3.947	17	
Mecklenburg-Vorpommern	489	477		12	54.084	54.422	338		2.034	1.703		331
Sachsen	943	942		1	133.177	135.353	2.176		5.600	5.523		77
Sachsen-Anhalt	838	835		3	90.638	89.459		1.179	4.283	3.879		404
Thüringen	1.116	1.118	2		95.060	94.648		412	3.457	3.421		36
NORDOST	4.491	4.472			607.621	611.586			22.656	21.572		
DFB INSGESAMT	25.456	25.513			6.822.233	6.851.892			165.229	164.384		



Zahl der Junioren-Mannschaften im Vergleich 2013/2014

Verbände	Junioren-Mannschaften A+B				Junioren-Mannschaften C-G				insgesamt			
	2013	2014	+	-	2013	2014	+	-	2013	2014	+	-
Bayern	3.253	3.111		142	13.556	14.617	1.061		16.809	17.728	919	
Württemberg	1.459	1.425		34	7.101	7.039		62	8.560	8.464		96
Baden	461	434		27	2.526	2.481		45	2.987	2.915		72
Südbaden	573	565		8	2.842	2.810		32	3.415	3.375		40
Hessen	1.237	1.187		50	5.988	5.942		46	7.225	7.129		96
SÜD	6.983	6.722			32.013	32.889			38.996	39.611		
Mittelrhein	856	817		39	3.854	3.786		68	4.710	4.603		107
Niederrhein	985	991	6		4.323	4.244		79	5.308	5.235		73
Westfalen	1.910	1.852		58	7.861	7.732		129	9.771	9.584		187
WEST	3.751	3.660			16.038	15.762			19.789	19.422		
Hamburg	272	308	36		1.526	1.802	276		1.798	2.110	312	
Niedersachsen	2.032	1.928		104	9.038	8.826		212	11.070	10.754		316
Bremen	128	117		11	605	524		81	733	641		92
Schleswig-Holstein	480	474		6	2.193	2.170		23	2.673	2.644		29
NORD	2.912	2.827			13.362	13.322			16.274	16.149		
Südwest	463	456		7	2.275	2.247		28	2.738	2.703		35
Rheinland	425	419		6	1.927	1.884		43	2.352	2.303		49
Saarland	213	212		1	1.063	1.037		26	1.276	1.249		27
SÜDWEST	1.101	1.087			5.265	5.168			6.366	6.255		
Berlin	304	291		13	1.513	1.541	28		1.817	1.832	15	
Brandenburg	306	311	5		1.705	1.703		2	2.011	2.014	3	
Mecklenburg-Vorpommern	155	165	10		768	760		8	923	925	2	
Sachsen	402	413	11		2.609	2.529		80	3.011	2.942		69
Sachsen-Anhalt	390	263		127	1.519	1.452		67	1.909	1.715		194
Thüringen	217	277	60		1.393	1.340		53	1.610	1.617	7	
NORDOST	1.774	1.720			9.507	9.325			11.281	11.045		
DFB INSGESAMT	16.521	16.016			76.185	76.466			92.706	92.482		

Zahl der Frauen und Mädchen sowie -Mannschaften im Vergleich 2013/2014

Verbände	Mitglieder				Mannschaften			
	Frauen	Frauen	Mädchen	Mädchen	Frauen	Frauen	Mädchen	Mädchen
	2013	2014	(bis 16) 2013	(bis 16) 2014	2013	2014	(bis 16) 2013	(bis 16) 2014
Bayern	148.207	151.041	70.883	70.042	942	951	1.069	983
Württemberg	46.516	46.851	22.936	23.019	386	379	745	709
Baden	24.949	24.984	9.630	9.519	165	170	213	314
Südbaden	33.926	33.011	12.553	12.755	261	223	292	278
Hessen	51.922	50.943	18.638	18.093	297	304	395	369
SÜD	305.520	306.830	134.640	133.428	2.051	2.027	2.714	2.653
Mittelrhein	49.583	40.223	18.689	18.354	274	292	365	326
Niederrhein	37.264	41.405	21.830	23.130	301	309	488	509
Westfalen	140.640	143.959	61.102	60.056	656	618	944	898
WEST	227.487	225.587	101.621	101.540	1.231	1.219	1.797	1.733
Hamburg	13.553	13.925	7.914	7.648	107	134	207	265
Niedersachsen	71.494	72.364	37.712	36.474	854	859	1.444	1.310
Bremen	3.266	3.658	1.993	2.220	59	64	59	53
Schleswig-Holstein	17.657	19.047	11.943	12.432	289	299	271	247
NORD	105.970	108.994	59.562	58.774	1.309	1.356	1.981	1.875
Südwest	31.497	35.809	7.393	9.535	125	227	135	122
Rheinland	33.509	33.119	13.644	13.149	105	108	201	224
Saarland	11.520	10.864	2.888	2.768	86	108	85	73
SÜDWEST	76.526	79.792	23.925	25.452	316	443	421	419
Berlin	9.776	10.260	4.567	4.779	106	106	132	138
Brandenburg	3.390	3.387	2.270	2.370	160	160	77	79
Mecklenburg-Vorpommern	2.147	2.046	1.138	1.596	77	39	15	14
Sachsen	5.951	6.115	3.773	3.897	221	224	68	68
Sachsen-Anhalt	5.089	5.260	2.577	2.363	180	149	68	35
Thüringen	4.550	4.681	3.422	3.089	131	132	56	50
NORDOST	30.903	31.749	17.747	18.094	875	810	416	384
DFB INSGESAMT	746.406	752.952	337.495	337.288	5.782	5.855	7.329	7.064



Verbände nach Zahl der Vereine, Mitglieder und Mannschaften 2014

a) Landesverbände

Verbände	Vereine	Verbände	Mitglieder	Verbände	Mannschaften
1. Bayern	4.682	1. Bayern	1.530.842	1. Bayern	29.135
2. Niedersachsen	2.654	2. Westfalen	904.783	2. Niedersachsen	19.020
3. Westfalen	2.320	3. Niedersachsen	655.828	3. Westfalen	17.322
4. Hessen	2.097	4. Württemberg	533.044	4. Württemberg	13.788
5. Württemberg	1.764	5. Hessen	492.050	5. Hessen	11.879
6. Niederrhein	1.245	6. Niederrhein	384.688	6. Niederrhein	9.151
7. Mittelrhein	1.238	7. Mittelrhein	335.772	7. Mittelrhein	7.370
8. Thüringen	1.118	8. Südbaden	259.955	8. Südbaden	6.448
9. Südwest	1.080	9. Südwest	258.088	9. Rheinland	5.857
10. Rheinland	1.076	10. Baden	203.031	10. Südwest	5.726
11. Sachsen	942	11. Rheinland	194.089	11. Sachsen	5.523
12. Sachsen-Anhalt	835	12. Hamburg	179.070	12. Schleswig-Holstein	4.998
13. Südbaden	715	13. Schleswig-Holstein	167.081	13. Baden	4.752
14. Brandenburg	685	14. Berlin	137.690	14. Brandenburg	3.947
15. Schleswig-Holstein	619	15. Sachsen	135.353	15. Sachsen-Anhalt	3.879
16. Baden	613	16. Brandenburg	100.014	16. Hamburg	3.549
17. Mecklenburg-Vorpommern	477	17. Saarland	99.678	17. Thüringen	3.421
18. Hamburg	468	18. Thüringen	94.648	18. Berlin	3.099
19. Berlin	415	19. Sachsen-Anhalt	89.459	19. Saarland	2.440
20. Saarland	389	20. Mecklenburg-Vorpommern	54.422	20. Mecklenburg-Vorpommern	1.703
21. Bremen	81	21. Bremen	42.307	21. Bremen	1.377
INSGESAMT	25.513		6.851.892		164.384

b) Regionalverbände

1. SÜD	9.871	1. SÜD	3.018.922	1. SÜD	66.002
2. WEST	4.803	2. WEST	1.625.243	2. WEST	33.843
3. NORDOST	4.472	3. NORD	1.044.286	3. NORD	28.944
4. NORD	3.822	4. NORDOST	611.586	4. NORDOST	21.572
5. SÜDWEST	2.545	5. SÜDWEST	551.855	5. SÜDWEST	14.023
INSGESAMT	25.513		6.851.892		164.384

DFB-Zentralverwaltung

DFB verzeichnet erneuten Mitgliederrekord

Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes hat den höchsten Stand in der Verbandsgeschichte erreicht. Insgesamt 6.851.892 Mitglieder und damit 29.659 mehr als im Vorjahr sind derzeit in den 21 Landesverbänden des DFB gemeldet.

Steigerungen gibt es zudem im Bereich der Vereine und der Frauen-Mannschaften. Mit 25.513 ist die Zahl der Klubs so hoch wie noch nie, im Jahr 2013 waren es 25.456. Und bei den im DFB registrierten Frauen-Teams konnte mit 5.855 (2013/5.782) ebenfalls eine Bestmarke erreicht werden.

„Der Mitgliederrekord unterstreicht den enormen Stellenwert und die hohe Anziehungskraft des Fußballs in Deutschland. Dass wir trotz der allgemeinen demografischen Entwicklungen einen leichten Anstieg bei den Vereinen verzeichnen können, ist genauso erfreulich wie der positive Trend im Frauenfußball“, sagt DFB-Präsident Wolfgang Niersbach und ergänzt: „Um die vielen Mitglieder an der Basis in Zukunft noch besser erreichen und effektiver unterstützen zu können, haben wir mit dem Masterplan Amateurfußball ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht.“

Die Gesamtzahl der Mannschaften ist nur noch leicht rückläufig. 2013 waren 165.229 Teams gemeldet, 2014 sind es 164.384. Mit 0,51 Prozent ist der Rückgang bei den Mannschaften damit deutlich niedriger als im Zeitraum von 2012 bis 2013 – das Minus hatte damals 2,33 Prozent betragen. Zentrale Ursache der Entwicklung ist auch hier der demografische Wandel. Er hat zur Folge, dass die rückläufige Tendenz im Bereich der Juniorinnen- und Junioren-Teams am stärksten ausfällt. 2013 gab es in diesem Bereich 100.035 gemeldete Mannschaften, 2014 sind es 99.546.

Dazu erklärt Niersbach: „Die Entwicklungen bei den Jugend-Mannschaften machen uns deutlich, dass wir hier vor großen Herausforderungen stehen. Wir sehen bereits erste Resultate der gemeinsamen Anstrengungen von DFB, Landesverbänden und Vereinen, aber wir werden künftig durch innovative Konzepte und Ideen noch mehr für Jugendliche und die Ehrenamtlichen tun. Dazu gehört das neue Onlineportal Fussball.de, auf dem ab 29. Juli 2014 jeder Fußballer umfangreiche Serviceangebote finden wird und sich wie ein Profi darstellen kann.“

Gebühren Trainer-Ausbildung

Die Gebühren für die Trainer-Ausbildung innerhalb des Deutschen Fußball-Bundes werden ab 1. Januar 2015 wie folgt geändert:

B-Lizenz-Ausbildung

Gebühren pro Lehrgang inklusive Prüfungsgebühr
(2,5 Wochen inklusive Prüfung) 650,00 €

A-Lizenz-Ausbildung

Gebühren pro Lehrgang inklusive Prüfungsgebühr
(3 Wochen inklusive Prüfung) 800,00 €

Fußball-Lehrer-Lehrgang

Gebühren pro Lehrgang inklusive Prüfungsgebühr
(44 Wochen) 11.000,00 €

Torwart-Trainer-Ausbildung

Gebühren pro Lehrgang
(1 Woche) 300,00 €

B-Lizenz-Fortbildung

Gebühren pro Lehrgang
(2 Tage) 150,00 €

Lizenz-Verlängerung

Verwaltungsgebühr
(Verlängerung erfolgt alle 3 Jahre) 40,00 €

Ab 2015 wird die B-Lizenz in DFB-Elite-Jugend-Lizenz umbenannt. Dies gilt für die Aus- und Fortbildung im B-Lizenz-Bereich (ab 2015 DFB-Elite-Jugend-Bereich).

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6,
60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de

www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main

Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:

Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main



A man with glasses and a patterned sweater is sitting on a green sofa, smiling. He is surrounded by football memorabilia: a blue and white striped jersey hangs on the wall, a leather football sits on the floor, and various framed photos and certificates are on the wall. A stack of newspapers is on a table to the left.

FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.
Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.
Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95
■ Philippka-Sportverlag, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, http://trainermedien.dfb.de	
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ Band 1 : Kinderfußball	€ 28,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50
■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement)	€ 52,80
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement)	€ 24,00
■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00
■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95